

KZV Land Brandenburg
Postfach 600864
14408 Potsdam

An alle
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

10/2008

Potsdam, 06.11.2008

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

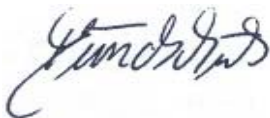
mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

1. - **Budgetsituation im Land Brandenburg**
- **Einrichtungsinernes Qualitätsmanagement (QM)**
- 2.3 - **Fusionen und Kassenänderungen**
4. - **Sitzungstermin des Zulassungsausschusses für Zahnärzte
Land Brandenburg 2008**
5. - **Verjährung von zahnärztlichen Honoraransprüchen gegenüber
Patienten zum 31.12.2008**
6. - **Regionale Neubestellung von Vertragsgutachtern für Zahnersatz
und Parodontologie**
9. - **Praxisverkäufe, Stellenmarkt, Gerätebörse**
- **AOK nimmt PZR in ihr Bonusprogramm auf**

Anlagen

- Punktwertübersicht ab 01.01.2008 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)
- Punktwertübersicht ab 01.01.2008 (Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburgs)
- Satzung der KZVLB, abzuheften in Ihrer Vertragsmappe unter der Rubrik II - 1
- Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der KZVLB, abzuheften in Ihrer Vertragsmappe unter der Rubrik II - 4
- Berichtsbogen für das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement
- VFZ-Infobrief: Die Gesundheitsreform und die Auswirkungen auf die Beiträge in der PKV/GKV
- Flyer DGP-Frühjahrstagung
- Bestellformular für Recallkarten

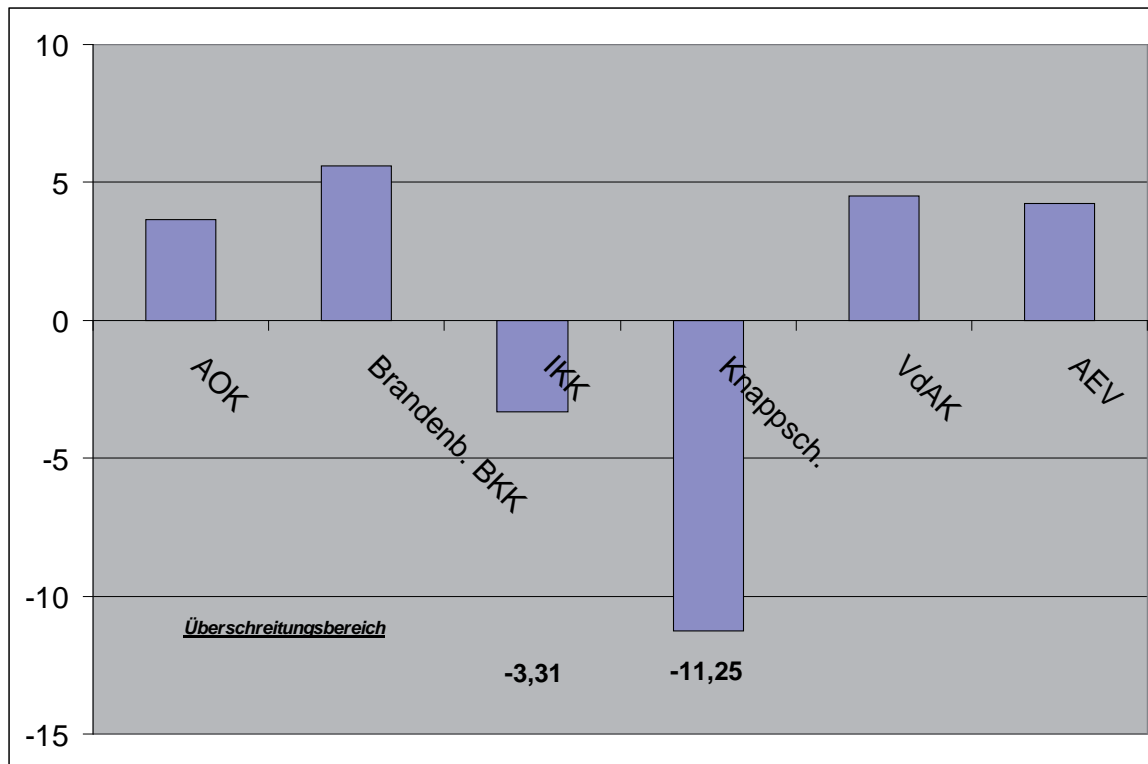
Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB



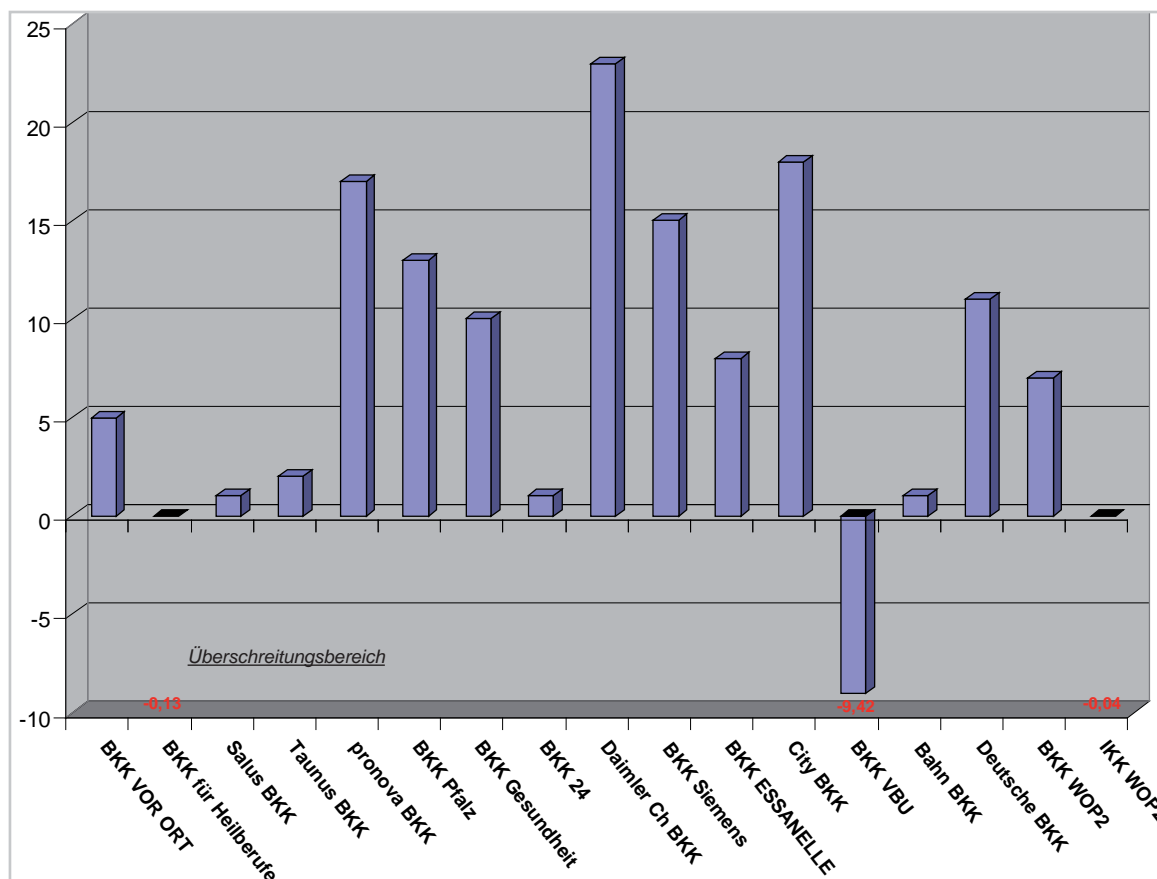
Dr. Bundschuh
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

BUDGETSITUATION IM LAND BRANDENBURG

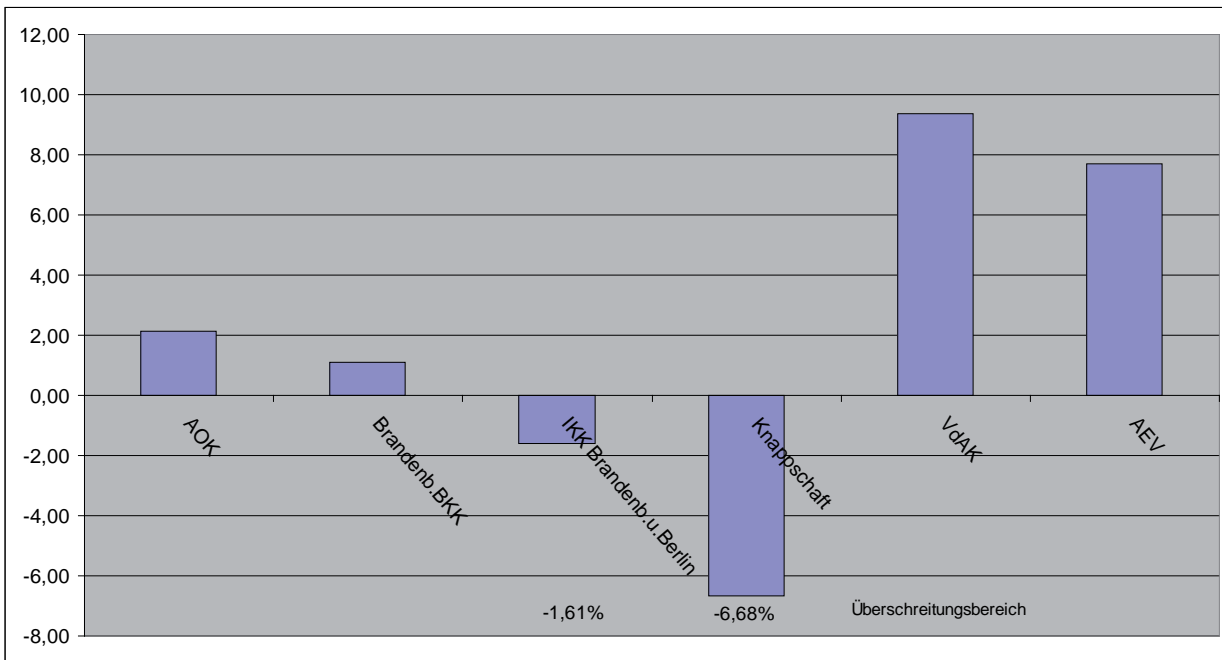
Hochrechnung 1.-3. Quartal eigene Krankenkassen



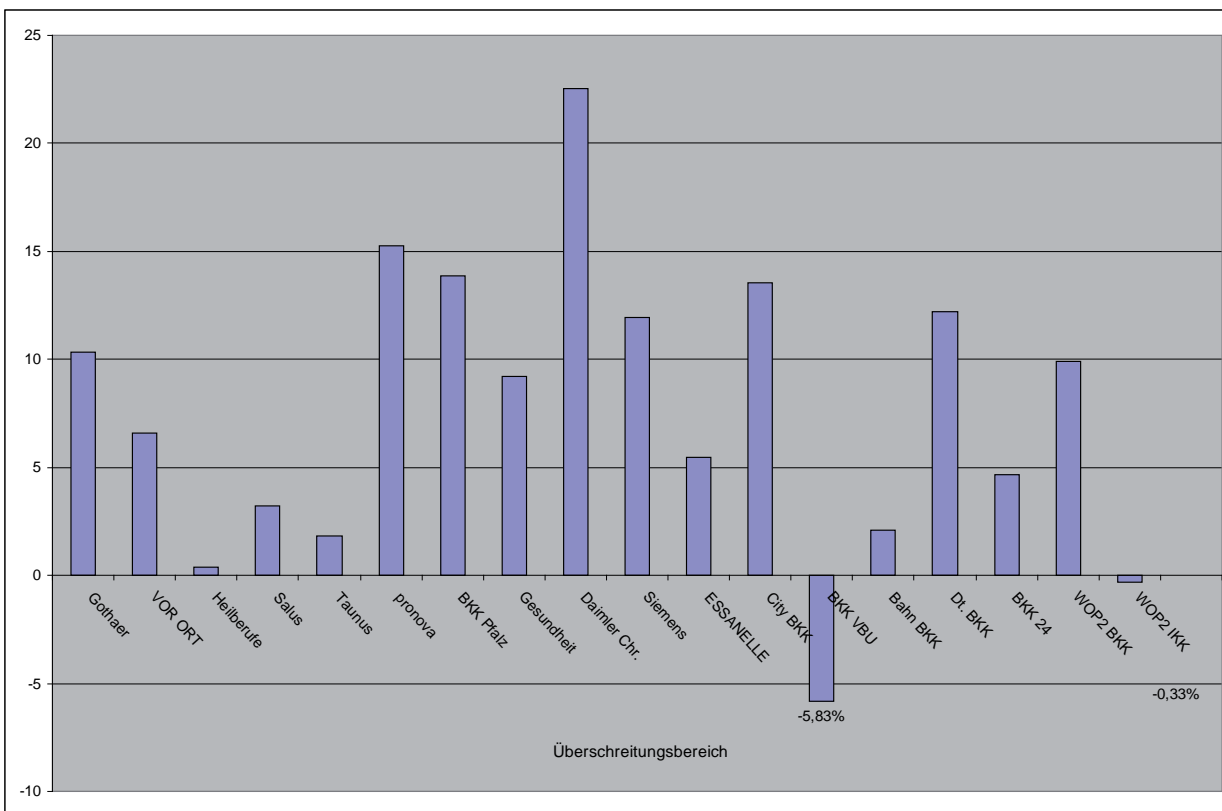
Hochrechnung 1.-3. Quartal WOP Kassen



Budgetauslastung eigene Krankenkassen für das Jahr 2007



Budgetauslastung der WOP Kassen für das Jahr 2007



EINRICHTUNGSINTERNES QUALITÄTSMANAGEMENT (QM)

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 17. November 2006 eine Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung beschlossen. Die Richtlinie basiert auf § 135 a Abs. 2 Nr. 2 SGB V, wonach die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte und zahnärztlichen Einrichtungen verpflichtet sind, ein einrichtungswartes QM einzuführen und weiter zu entwickeln. Die Richtlinie des G-BA bestimmt die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungswartes QM.

Die Vorgaben beschränken sich auf grundlegende Mindestanforderungen, weil die Einführung und Umsetzung von Qualitätsmanagement-Systemen entscheidend von den einrichtungsspezifischen Gegebenheiten und Bedingungen in den einzelnen Praxen abhängen. Die Richtlinie soll auch ermöglichen, dass Vertragszahnärzte das Qualitätsmanagement für ihre Praxis individuell entwickeln können.

Die Qualitätsmanagement-Richtlinie verpflichtet Vertragszahnärzte, bis zum 31.12.2010 ein einrichtungswartes QM einzuführen. In diesem Schreiben soll erläutert werden, wie dies ggf. nachzuweisen ist.

Gemäß § 6 der Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung fordern die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen nach Ablauf von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, also ab 2011, jährlich mindestens 2,0 % zufällig ausgewählter Vertragszahnärzte zur Vorlage einer schriftlichen Dokumentation auf. Die Ergebnisse sind der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) zu melden, die spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie dem Gemeinsamen Bundesausschuss jährlich über den Umsetzungsstand des einrichtungswarten Qualitätsmanagements in den zahnärztlichen Praxen berichtet.

ZIELE UND INHALTE DES QUALITÄTSMANAGEMENTS

Unter Qualitätsmanagement ist die kontinuierliche und systematische Durchführung von Maßnahmen zu verstehen, mit denen eine anhaltende Qualitätsförderung und -verbesserung erreicht werden soll. Qualitätsmanagement bedeutet konkret, dass Organisation, Arbeitsabläufe und Ergebnisse einer Einrichtung regelmäßig überprüft, dokumentiert und gegebenenfalls verändert werden (Qualitätskreislauf).

Die Einführung und Weiterbildung eines einrichtungswarten Qualitätsmanagements dient der kontinuierlichen Sicherung und Verbesserung der Patientenversorgung und der Praxisorganisation. Insbesondere soll die Ausrichtung der Praxisabläufe an die gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen unterstützt werden. Qualitätsmanagement muss für Praxisleitung und Praxismitarbeiter sowie für die Patienten nützlich, hilfreich und unbürokratisch sein. Zusätzlich soll Qualitätsmanagement dazu beitragen, die Zufriedenheit der am Prozess Beteiligten, insbesondere der Patienten, zu erhöhen.

DOKUMENTATION

Nach § 5 der Qualitätsmanagement-Richtlinie haben die Vertragszahnärzte Ziele, eingesetzte Elemente und Instrumente regelmäßig zu dokumentieren.

Der nachfolgende Berichtsbogen stellt ein einfaches Verfahren dar, mit dem diese Berichterstattungspflicht bundesweit einheitlich erfüllt werden kann. Eine einheitliche Berichterstattung ist die Voraussetzung für die Auswertung durch die KZBV. Darüber hinaus sollten weitere Einzelheiten des durchgeführten einrichtungsinternen Qualitätsmanagements intern in der Praxis dokumentiert werden.

Die im Berichtsbogen aufgeführten Instrumente des Qualitätsmanagements sind beispielhaft. Sie müssen nicht alle nebeneinander angewendet werden. Bitte berücksichtigen Sie, dass bei dem 8. Punkt der Instrumentenaufzählung des QM „Fortbildung, Weiterbildung des Teams“

Mit dem Berichtsbogen ist gleichzeitig beabsichtigt, allen Zahnärzten Anregungen für die inhaltliche Ausgestaltung ihres praxisinternen Qualitätsmanagements zu geben.

Bei ÜBAG's und Zweitpraxen ist je Praxissitz ein Berichtsbogen abzugeben.

ÜBERPRÜFUNG DURCH DIE KZVEN

Nach § 6 Qualitätsmanagement-Richtlinie fordern die KZVen jährlich mindestens 2 % zufällig ausgewählter Vertragszahnärzte auf, das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement nachzuweisen. Hierzu erhalten jene zufällig ausgewählten Vertragszahnärzte einen „Berichtsbogen“ (Anlage 1) und eine „Erklärung gemäß § 6 QM-Richtlinie“ (Anlage 2) mit der Aufforderung, Berichtsbogen und Erklärung ausgefüllt bis zu einer festgesetzten Frist an die KZVen zurück zu senden. Mit der Unterschrift unter die Erklärung bestätigt der Vertragszahnarzt verbindlich, dass er seine Verpflichtung zur Einführung und Weiterentwicklung eines einrichtungsinternen QM erfüllt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Med. Thomas Schmidt
Stellv. Vorsitzender der KZVLB

Den Berichtsbogen für das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement finden Sie in der Anlage.

FUSIONEN UND KASSENÄNDERUNGEN

1. Fusion der BKK Vorwerk (KVK-Nr.: 4927020) und der BKK ALP plus (KVK-Nr.: 4127692) zum 01.01.2009 zur BKK ALP plus (KVK-Nr.: 4127692)

Der Hauptsitz der Krankenkasse BKK ALP plus ist im KZV-Bereich Nordrhein.

Versehentlich schlich sich ein Fehlerzeufel in die Mitteilung im RS 9/2008 ein. Die Fusion findet nicht zum 01.10.2008 sondern erst zum 01.01.2009 statt.

Wir bitten um Beachtung.

2. Die CITY BKK (KVK-Nr.: 9538019) hat ihren Kassensitz geändert.

Die CITY BKK hat ihren Kassensitz nach Stuttgart (KZV Baden-Württemberg) verlegt. Diese Änderung wird zum 01.10.2008 gültig.

3. Fusion/Zusammenlegung der KZVen Baden-Württembergs, Bezirksdirektionen Stuttgart (KZV-Nr.“01“), Tübingen (KZV-Nr.“03“), Karlsruhe (KZV-Nr.“05“) und Freiburg (KZV-Nr.“07“) zum 01.01.2009 zur KZV Baden-Württemberg (KZV-Nr.“02“)

Die entsprechenden Änderungen werden von der KZBV in das Bundeseinheitliche Kassenverzeichnis eingepflegt und bundesweit verteilt, das heißt, alle Datensätze, die vorher als KZV-Nummer 01, 03, 05 oder 07 hatten, werden auf die neue KZV 02 umgelenkt und als 02er-Datensätze verteilt.

Im BKV für die Zahnarztpraxis für das I. Quartal 2009 sind dann alle Umlenkungen enthalten.

Ab Abrechnungsmonat Januar 2009 (Leistungsbereiche ZE, PAR, KBR) bzw. Abrechnungsquartal I/2009 (Leistungsbereiche KCH, KFO) erfolgt die Abrechnung incl. Fremdkassenabrechnung der zahnärztlichen Leistungen dann zentral und einheitlich durch bzw. über die KZV Baden-Württemberg unter der neu vergebenen KZV-Nr.“02“.

Katrin Sommer, Telefon: 0331 2977-124, katrin.sommer@kzvlb.de

**SITZUNGSTERMIN DES ZULASSUNGS-AUSSCHUSSES FÜR ZAHNÄRZTE
LAND BRANDENBURG 2008**

11. Dezember 2008 (Annahmestopp von Anträgen: 14.11.2008)

Anträge an den Zulassungsausschuss sind rechtzeitig, d.h. mindestens drei Wochen vor Sitzung des Zulassungsausschusses, bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg, Helene-Lange-Str. 4-5, 14469 Potsdam einzureichen.

Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses prüft Anträge und Unterlagen auf Vollständigkeit und fristgerechten Eingang. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nichtgezahlte Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt und demnach auch nicht entschieden.

Der Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt sollte möglichst mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.

Anträge auf Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften werden prinzipiell zum Quartalsbeginn genehmigt.

Bei Rückfragen bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg

Gabriele Sotscheck, Telefon: 0331 2977-334, gabriele.sotscheck@kzvlb.de

VERJÄHRUNG VON ZAHNÄRZTLICHEN HONORARANSPRÜCHEN GEGENÜBER PATIENTEN ZUM 31.12.2008

Es ist wieder soweit! Das Jahr neigt sich dem Ende und es wird Zeit für Sie zu prüfen, ob Sie noch offene Forderungen aus dem Jahre 2005 gegenüber Ihren Patienten haben, denn diese verjähren mit Ablauf diesen Jahres.

Die Verjährung wird gehemmt, wenn Sie bis zum 31.12.2008 das gerichtliche Mahnverfahren einleiten oder Klage beim zuständigen Amtsgericht (Einwurf in den Hausbriefkasten des zuständigen Gerichtes bis 31.12.2008, 24:00 Uhr) erheben.

Zuständig für die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens ist das Zentrale Mahngericht Berlin-Brandenburg in Berlin-Wedding.

Die Hausanschrift lautet: 13357 Berlin, Brunnenplatz 1.

Weitere Informationen zum Mahnverfahren erhalten Sie unter der Servicrufnummer 030-90156-343 und der Homepage www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/mahnsachen.html.

Die Verjährung beginnt neu zu laufen, wenn der säumige Patient dem Zahnarzt gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

Marion Isensee-Werth, Telefon: 0331 2977-412, marion.isensee-werth@kzvlb.de

REGIONALE NEUBESTELLUNG VON VERTRAGSGUTACHTERN FÜR ZAHN- ERSATZ UND PARODONTOLOGIE

Auf Grund entsprechender Bedarfsmeldungen ist in folgenden Regionen im Land Brandenburg jeweils ein neuer Vertragsgutachter/-gutachterin zu bestellen:

Stadt Potsdam: ZE-Gutachter/in
PAR-Gutachter/in (ggf. in Personalunion)

Stadt Fürstenwalde: ZE-Gutachter/in

Region Neuruppin/Ferbellin: PAR-Gutachter/in

Region Prenzlau/Schwedt: PAR-Gutachter/in

Kriterien des Vorstandes der KZV Land Brandenburg für die persönliche und fachliche Eignung des Antragstellers sind insbesondere:

- eine mehrjährige Berufserfahrung als Vertragszahnarzt,
- ausgewogene Tätigkeitsmerkmale (z.B. Verhältnis: KCH/ZE/PAR),
- regelmäßige Fortbildung,
- Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit ohne Auffälligkeiten (z. B. viele Mängelanzeigen),
- die Einschätzung des Bezirksstellenvorsitzenden und ggf. regionaler Gutachter

Interessierte Zahnärzte richten ihre formlose Bewerbung (ggf. unter Beifügung fachlicher Referenzen) bitte bis Ende November 2008 an den Vorstand der KZV Land Brandenburg/Herrn Schmidt.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

PRAXISVERKÄUFE

1. Langjährig etablierte ZA-Praxis in Neuruppin in guter Lage aus Altersgründen ab sofort zu verkaufen - umsatzstabil. Langfristiger Mietvertrag möglich.
2 Behandlungszimmer, 2 Funktionsräume, Rezeption, Wartezimmer, Sozialraum, Büro, 2 Toiletten, 2 große Kellerräume, Parkplätze. Im gleichen Haus auch Wohnungen mietbar. Ideal für Neueinsteiger – gut eingerichtet!
2. Ab sofort wird im Planungsbereich Bernau eine Zahnarztpraxis zum Verkauf angeboten.
3. Kleine liebenswerte Familien-Zahnarztpraxis (48 Quadratmeter, erweiterbar um 90 Quadratmeter mit Vorinstallation für Siemens-Technik) in günstig gelegener gut erhaltener Villa mit ausreichenden Parkmöglichkeiten auf dem Grundstück am Stadtrand von Strausberg mit beständigem Patientenstamm aus Altersgründen zum 31.12.2009 zu verkaufen.
Vorheriger Einstieg als Entlastungsassistent möglich.
4. Verkaufe moderne, umsatzstarke kieferorthopädische Praxis inkl. Praxislabor in einer Kleinstadt 20 km von Cottbus entfernt, mit sehr gut ausgebildeten, engagierten und selbstständig arbeitenden Mitarbeitern.
Interessenten melden sich bitte unter Tel.-Nr. 0177 866 2654.
5. Ab sofort wird eine Zahnarztpraxis in Potsdam Stadt verkauft.
Interessenten bitte melden unter Tel.-Nr. 0331 621113 oder 0331 7405900.
6. Wegen Umzug ZA Praxis in Cottbus, langjährig etabliert, umsatzstabil, treuer Patientenstamm, 100 qm, 2 Behandlungszimmer, 3 Behandlungszimmer erweiterungsfähig, Mietvertrag u. Lage günstig, zuverlässiges Personal, ab 01.06.2009 abzugeben.

Gabriele Sotscheck, Telefon: 0331 2977-334, gabriele.sotscheck@kzvlb.de

STELLENMARKT

ZÄ sucht Teilzeitstelle!

480

Promovierte ZÄ mit 2 Jahren BE, zulassungsberechtigt, sucht Teilzeitstelle bis max 25 Std/WO in OHV, bevorzugt in und um Oranienburg.

Bin eloquent und an hohe Qualität gewöhnt, arbeite zügig aber genau und habe Spaß am Umgang mit Patienten und am Teamleben in einer Praxis. Freue mich über Ihren Anruf/Ihr Fax.

Dr. Anna Daniela Stutz
Waldstr.24
16515 Oranienburg
Tel./Fax 03301 839925

Stellenangebot Assistent/-in oder Zahnarzt/-ärztin	482
<p>Junges Team sucht Verstärkung. Sie können sich in allen Fachbereichen entfalten bei leistungsgerechter Bezahlung.</p> <p>Dr. Patrick Balling 14770 Brandenburg/Havel Lilli-Friesicke-Str. 2 Telefon: 03381 302129</p>	
Stellengesuch Zahnmedizinische Fachangestellte	483
<p>Zuverlässige, 19 Jahre junge, freundliche und teamfähige ZFA sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt nette Zahnarztpraxis für 40 Std.</p> <p>Gute Kenntnisse sind vorhanden in der Praxis EDV (Chremadent) und dem digitalen Röntgen.</p> <p>Zu meinem Aufgabenbereichen gehörten verwaltungstechnische Maßnahmen wie Materialbestellung, Rechnungs- und Mahnwesen, Abrechnung und Erstellen von Heil und Kostenplänen sowie das Arbeiten am Behandlungsstuhl. Potsdam und Umgebung</p> <p>Anne-Kathrin Renger Mobil: 0172 1589444</p>	
Kollege/Kollegin zur Mitarbeit gesucht	485
<p>Kollege/Kollegin zur Mitarbeit in einer Zahnarztpraxis in Königs Wusterhausen gesucht.</p> <p>KZVLB Gabriele Sotscheck Abt. Zulassung/Register Telefon: 0331 2977-334</p>	
Stellengesuch als ZFA	486
<p>Zahnarzthelferin (37 Jahre) mit langjähriger Berufserfahrung sucht nach 2 Jahren Elternzeit für 30 Stunden ein neues Praxisteam im Bereich Potsdam/PM.</p> <p>Christiane Herrmenau Lessingstr. 58 14547 Fichtenwalde Telefon: 033206 20948</p>	
ZFA für KFO	489
<p>Sie möchten sich beruflich weiterentwickeln und haben Spaß am eigenständigen Arbeiten?</p> <p>Junge kieferorthopädische Praxis in Potsdam sucht manuell geschickte/n Zahnarzthelfer/in mit KFO-Erfahrung.</p> <p>Wir bieten: leistungsorientierte Bezahlung, Weiterbildungsmöglichkeiten, langfristige Zusammenarbeit.</p> <p>Wir erwarten: flexible Arbeitszeiten, selbständiges Arbeiten.</p> <p>Unser nettes Team freut sich auf Sie!</p> <p>Dr. Stefan Schütze Friedrich-Ebert-Str. 24 14467 Potsdam E-Mail: dr.schuetze@web.de, Telefon: 0331 2804340</p>	
Stellengesuch Zahnmedizinische Fachangestellte	490
<p>Suche neuen Wirkungskreis ab April 2009. Ich habe meine Ausbildung im Juni 2008 mit gut bestanden und wurde von meiner Ausbilderin zunächst befristet übernommen. Bin flexibel, lernfähig und für Weiterbildungen bereit. Eine angenehme Atmosphäre im Team ist mir besonders wichtig.</p> <p>Ich würde mich über eine Einladung zum Vorstellungsgespräch von Ihnen sehr freuen.</p> <p>Caroline Kühne 14806 Belzig Telefon: 033841 35254</p>	

ZFA Rezeption	491
<p>Suchen engagierte/n, freundliche/n und zuverlässige/n Zahnarzhelfer/in für den Einsatz an der Rezeption mit fundierter Berufserfahrung ab dem 01.11.2008 als Vollzeitbeschäftigte/n in Potsdam.</p> <p>Dr. Hottelmann & Dr. Newiadomsky Gutenbergstr. 60 14467 Potsdam Telefon: 0331 295323</p>	
Stellengesuch ZFA	493
<p>ZAH, 25 Jahre, sucht neue Herausforderung im Raum OHV, Prüfung 2002 mit -gut- bestanden, Berufserfahrung in ZAP (Kinder und Erwachsene) und Kfo, seit 3 Jahren \“Ersthelferin\“ in oralchirurgischer Praxis (Verwaltung und Assistenz), Pc: Compudent, Z1, Dampsoft sowie Evident, (Fernröntgen, Zahnfilm, OPG sowie Aufbiss) Röntgenschein sowie FS Klasse B vorhanden.</p> <p>KZVLB, Silke Klipp Telefon: 0331 2977-336, E-Mail: silke.klipp@kzvlb.de</p>	
Stellengesuch ZFA	494
<p>ZFA, 31 Jahre sucht ab sofort ein nettes Praxisteam im Elbe-Elster-Kreis und LDS für 30-40 Stunden! Meine Tätigkeitsfelder sind: Stuhlassistenz (Chirurgie, WK, ZE selbstständig Abdrücke nehmen + Herstellung von Provisorien), Röntgen auch digital (aktueller Rö.schein ist vorhanden) Patientenbetreuung, Dokumentation, Organisation, Materialbestellung, Arbeiten am PC. Bin eine freundliche, verantwortungsvolle, fürsorgliche, teamfähige, pünktliche und flexible junge Frau und würde mich sehr über einen Anruf von Ihnen freuen!</p> <p>Kristin Franke Telefon: 0172 8850847</p>	
Stellenangebot Zahnarzt/Zahnärztin	497
<p>Kollege/Kollegin zur Mitarbeit in einer Zahnarztpraxis in Königs Wusterhausen gesucht.</p> <p>KZVLB, Abt. Zulassung/Register Gabriele Sotscheck Tel.: 0331 2977-334</p>	
Entlastungsassistent/in, Zahnarzt/ärztin	500
<p>ZAP in Mahlow (TF, südl. Berlins, S-Bahn S2) mit breitem Behandlungsspektrum, 3 Behandlungszimmer, mit gutem Team, sucht ab 1.1.09 für ca. 35 Std. engagierte/n, flexible/n, sorgfältige/n und freundliche/n Entlastungsassistenten/in bzw. Zahnarzt/ärztin mit mind. 2 Jahren Berufserfahrung, vorerst zur Vertretung, spätere Zusammenarbeit wird angestrebt. Tel. 033203 83805 AB</p> <p>Heike Grygier Luisenstraße 7/9 15831 Mahlow</p>	
Stellenangebot ZFA	502
<p>Wir suchen baldmöglichst eine/n ZFA als Vollzeitkraft (40 Std.). Ihr Aufgabenbereich umfasst das gesamte Tätigkeitsfeld einer ZFA mit den Schwerpunkten Abrechnung und Stuhlassistenz. Berufserfahrung wäre wünschenswert.</p> <p>Marcus Bonneß Am Markt 1c 14547 Fichtenwalde</p>	

Stellenangebot ZFA ab 01.01.2009	503
<p>Moderne, fortbildungsorientierte- und prophylaxeorientierte Praxis mit einem breitem Behandlungsspektrum und eigener Technik sucht eine/n engagierte/n und zuverlässige/n ZFA zur Festanstellung. Ein hochmotiviertes Praxisteam freut sich auf Verstärkung.</p> <p>Bernau bei Berlin Mobil: 0172 3067963</p>	
Stellenangebot AZUBI ab 01.01.2009	504
<p>Moderne, fortbildungsorientierte- und prophylaxeorientierte Praxis mit einem breitem Behandlungsspektrum und eigener Technik sucht eine/n engagierte/n und zuverlässige/n Auszubildende/n zur Festanstellung. Ein hochmotiviertes Praxisteam freut sich auf Verstärkung.</p> <p>Bernau bei Berlin Mobil: 0172 3067963</p>	
Stellengesuch Assistenz Zahnärztin	505
<p>Ich suche eine Assi-Stelle als Zahnärztin in vielseitig orientierter Zahnarztpraxis. Möglicher Arbeitsbeginn: 15.01.2009, Examen: November 2008 Uni Greifswald</p> <p>Karolin Jacobeit An den Wurthen 12 17489 Greifswald Telefon: 0176 23567795</p>	
Stellenangebot Zahnarzt/in ab 01.01.2009	506
<p>Moderne, fortbildungs- und prophylaxeorientierte Praxis mit einem breiten Behandlungsspektrum und eigener Technik sucht eine/n engagierte/n und qualitätsorientierte/n Zahnärztin/-arzt zur Festanstellung. Ein hochmotiviertes Praxisteam freut sich auf Verstärkung.</p> <p>Bernau bei Berlin Mobil: 0172 3067963</p>	
Stellenangebot Kieferorthopäde/in ab 01.01.2009	507
<p>Moderne, fortbildungs- und prophylaxeorientierte Praxis mit einem breiten Behandlungsspektrum und eigener Technik sucht eine/n engagierte/n und qualitätsorientierte/n Kieferorthopäde/in zur Festanstellung. Ein hochmotiviertes Praxisteam freut sich auf Verstärkung.</p> <p>Bernau bei Berlin Mobil: 0172 3067963</p>	
Stellenangebot ZFA	510
<p>Moderne Zahnarztpraxis (Praxisgemeinschaft) zwischen Nauen und Falkensee sucht ab sofort eine/n junge/n, engagierte/n ZFA, gerne mit Kenntnissen in der Jugend- als auch Erwachsenenprophylaxe, oder dem Wunsch sich darin weiterzubilden und zu arbeiten.</p> <p>Frau Klaus o. Herr Hahn Karl-Ulrich Hahn 14641 Wustermark OT Elstal Rosa-Luxemburg-Allee 30 Email: dentidoc99@aol.com, Telefon: 033234 60457, Fax: 033234 22907</p>	

Stellenangebot ZFA und/oder ZMP **511**

Zahnarztpraxis in Potsdam sucht eine/n ZFA und/oder ZMP ab sofort oder später, für 20-30 Stunden.

Telefon: 0331 6001040

Stellengesuch Zahnarthelferin (ZMV) **512**

Sie suchen eine ZAH mit langjähriger Berufserfahrung, sowohl im zahnärztlichen als auch kieferorthopädischen Bereich? Sie legen Wert auf Teamfähigkeit, selbstständiges Arbeiten, Freundlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und Flexibilität? Dann bin ich, 33 Jahre, mit 13-jähriger Berufserfahrung, Ihre gesuchte Verstärkung für Ihr modernes Praxisteam!

Ich freue mich über Ihren Anruf.

Janin Unger
14822 Linthe
Ringstr.14
Postfach
Telefon: 0176 23551929

ZFA ab sofort in Potsdam **513**

Suche ab sofort freundliche, teamfähige ZFA mit Abrechnungskennntnissen, Hauptaufgabengebiet Stuhlassistenz

Ansprechpartner: Herr Möckel
Dipl.-Stom. Möckel, Andreas
Hegelallee 23
14467 Potsdam
E-Mail: info@praxis-moeckel.de, Telefon: 03312709758, Fax: 03312800775

Stellengesuch ZFA **514**

ZFA (22) mit 3 Jahren Berufserfahrung sucht nach neuen Herausforderungen. Ich bin sehr zuverlässig, teamfähig, aufgeschlossen, pünktlich und das selbstständige Arbeiten gewöhnt. Zu meinen bisherigen Aufgaben gehörte die Stuhlassistenz, Rezeption, Abrechnung, Abdrücke nehmen, Herstellung von Provisorien, digitales Röntgen, kleinere Laborarbeiten (Schienen herstellen). Ich würde mich über ein persönliches Gespräch sehr freuen.

KZVLB, Silke Klipp
E-Mail: silke.klipp@kzvlb.de, Telefon: 0331 2977-336

GERÄTEBÖRSE

Röntgengerät und Filmentwickler **487**

Biete IRIX 65 E/C intraorales Röntgengerät mit Wandbefestigung für 3800,00 VB sowie Periomat Dürr Filmentwicklungsgerät 900,00 VB beide Geräte sehr wenig benutzt, möglichst zusammen abzugeben

Dr. med. Dagmar Zegar
15848 Tauche
Giesensdorf 19a
E-Mail: dagmarzegar@t-online.de, Telefon: 033675 72999

Zum halben Neuwertpreis sind nachfolgende ungebrauchte Geräte zu verkaufen:

Deckenlampe FA Cancan f. Deckenmontage 6X58 W,
Dentaleinheit Linea Patavium (Lindgrün) mit Patientenstuhl, alles voll aufgerüstet
Zentr. Absaugsystem m. Ag.- Abscheidung (nass) EXKOM ZA2 (Metasys)
2 Zylinder-Kompr. Cattani
Arbeitshocker u. Bambach Sattelsitz
Handstück Ti-Max
Ti-Max W.-Stück m. Licht und Turbine Ti-Max AW 600L m. Licht NSK
2 Pentamix
2 Mischgeräte v. 3M-Espe
Röntgengerät Kodak 2000 f. Wandmontage m. Fernauslösung
Pulverstrahlgerät NSK m. langer Düse NSK
Vokomix 10 Kapselmischer
Folienschweißgerät Euroseal
Röntgenbildbetrachter Compact 15
Kleinzusatzgeräte f. Röntgen als Beigabe

Telefon: 03342 80517

Fax: 03342 80824

AOK NIMMT PZR IN IHR BONUSPROGRAMM AUF

Sollte in Ihrer Praxis ein AOK-Versicherter mit einem Gutschein für eine PZR auftauchen, hat das seine Richtigkeit:

Die AOK Brandenburg bietet ihren Versicherten ein Prämienprogramm. Mit diesem Programm wird gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten mit Prämienpunkten belohnt. Grundlage der Prämienpunkte ist die Inanspruchnahme von Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten, Leistungsangebote der AOK Brandenburg zur primären Prävention und deren wirkungsvollen Maßnahmen, wie z. B. Bewegung, Ernährung od. Nichtrauchen.

Bei Erreichen einer bestimmten Anzahl von Prämienpunkten kann der Versicherte attraktive Sachprämien einlösen. Dieses Prämienangebot wurde nun auch im zahnärztlichen Bereich erweitert. Seit dem 15.09.2008 gibt es in diesem Rahmen das Angebot der professionellen Zahnreinigung in Form eines Gutscheins Höhe von 70,00 EUR. Der Gutschein wird durch den Versicherten an den Zahnarzt übergeben. Nach erfolgter PZR schickt der Zahnarzt den Gutschein, versehen mit seiner Bankverbindung an die AOK Brandenburg zurück. Die Erstattung an den Zahnarzt erfolgt umgehend.



GUTSCHEIN für eine professionelle Zahnreinigung*

Dieser Gutschein ist nur gültig für:

Name, Vorname

Versichertennummer

Dieser Teil ist vom Zahnarzt/Zahnärztin auszufüllen. Anschließend ist der gesamte Gutschein vom Zahnarzt/Zahnärztin an folgende Adresse zu senden:

AOK Brandenburg – Die Gesundheitskasse
UB G/2/4
14510 Teltow

Ich habe für die/den oben genannte/n Versicherte/n der AOK Brandenburg eine professionelle Zahnreinigung (*Entfernung aller supragingivaren/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, Entfernen des Biofilms, Oberflächenpolitur und Fluoridierung) in meiner Zahnarztpraxis durchgeführt. Ich bitte um Einlösung des Gutscheins in Höhe von 70,00 €.

Kontoinhaber Kontonummer Bankleitzahl Datum, Unterschrift Stempel der Zahnarztpraxis

Punktwertübersicht ab 01.01.2008 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro*Alle Aktualisierungen nach RS 9/2008 sind fett gedruckt!*

KZV			Primärkassen	Freie Heilfürsorge, Landespolizei, Feuerw.
Stuttgart	01	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8516 <u>BKK</u> : 0,8520 <u>IKK</u> : 0,8520 <u>LKK</u> : 0,8516	0,9073
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8771 <u>BKK</u> : 0,8810 <u>IKK</u> : 0,8793 <u>LKK</u> : 0,8771	0,9138
Tübingen	03	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8516 <u>BKK</u> : 0,8520 <u>IKK</u> : 0,8520	0,9073
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8771 <u>BKK</u> : 0,8810 <u>IKK</u> : 0,8793	0,9138
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8112 <u>Statusergänzung 6. 7 u. 8</u> : 0,8160 / ab 01.04.: 0,8055 <u>BKK</u> : 0,7878 <u>IKK</u> : 0,7630 <u>LKK</u> : 0,9560	0,9292
		IP/FU	0,8643	0,8575
Karlsruhe	05	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8516 <u>BKK</u> : 0,8520 <u>IKK</u> : 0,8520 <u>LKK</u> : 0,8516	0,9073
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8771 <u>BKK</u> : 0,8810 <u>IKK</u> : 0,8793 <u>LKK</u> : 0,8771	0,9138
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KFB	0,8557	0,9273
		IP/FU	0,8673	0,9273
Freiburg	07	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8516 <u>BKK</u> : 0,8520 <u>IKK</u> : 0,8520	0,9073
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8771 <u>BKK</u> : 0,8810 <u>IKK</u> : 0,8793	0,9138
Bayern	11	KCH, PAR, KFB	0,8450	0,9200
		IP/FU	0,9100	0,9200
Nordrhein	13	KCH, PAR, KFB	0,8336	0,9073
		IP/FU	0,9174 / ab 01.04.: 0,9357	0,9425
Hessen	20	KCH, PAR, KFB	0,8564	0,9123
		IP/FU	0,8736	0,9237
Berlin	30	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,7837 / ab 01.07.: 0,7937 <u>LKK</u> : 0,8100 / ab 01.07.: 0,8152 <u>BKK VBU, BKK Sachsen-Anhalt,</u> <u>Mitteldeutsche BKK, BKK Thüringer</u> <u>Energieversorgung</u> : 0,7777 für alle and. BKK WOP-Kassen: 0,8292 <u>IKK Brandenburg und Berlin und ein-</u> <u>strahlende IKK</u> : 0,8152	0,7787
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,9000 <u>LKK</u> : 0,8454 <u>BKK VBU, BKK Sachsen-Anhalt,</u> <u>Mitteldeutsche BKK, BKK Thüringer</u> <u>Energieversorgung</u> : 0,8470 / ab 01.07.: 0,8750 für alle anderen BKK WOP-KK: 0,8550 / ab 01.07.: 0,8750 <u>IKK Brandenburg und Berlin und ein-</u> <u>strahlende IKK</u> : 0,8611 / ab 01.04.: 0,8900 <u>IKK BIG Gesundheit</u> : 0,8611 / ab 01.04.: 0,9400	0,8500
Bremen	31	KCH, PAR, KFB	0,8106 / ab 01.07.: 0,8210	0,8566
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8339 / ab 01.07.: 0,8589 <u>BKK</u> : 0,8380 / ab 01.07.: 0,8631 <u>IKK</u> : 0,8420 / ab 01.07.: 0,8673	0,8815

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2008 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV			Primärkassen	Freie Heilfürsorge, Landespolizei, Feuerw.
Hamburg	32	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,8026 BKK: 0,8075 IKK: 0,8176 SEE KK: 0,8510*	0,9380
		IP/FU	AOK: 0,8747 BKK: 0,8777 IKK: 0,8747 SEE KK: 0,8747*	0,9202
Saarland	35	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,8351 BKK: 0,8476 IKK: 0,8351 LKK: 0,8599	0,8904
		IP/FU	AOK: 0,8626 BKK: 0,8695 IKK: 0,8782 LKK: 0,8781	0,8991
Schleswig-Holstein	36	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,8026 BKK: 0,8075 IKK: 0,8176 LKK: 0,8026	-
		IP/FU	AOK: 0,9037 BKK: 0,9172 IKK: 0,9156 LKK: 0,9156	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KFB	0,8394	0,9080
		IP/FU	0,8414	0,9156
Mecklenburg/Vorpommern	52	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,7710 BKK: 0,7732 IKK Nord: 0,7878 IKK-direkt: 0,8800 einstrahlende IKK: 0,7813 SeeKK Ost: 0,8383	0,7900
		IP/FU	AOK: 0,7983 BKK: 0,7956 IKK Nord: 0,8000 IKK-direkt: 0,9056 einstrahlende IKK: 0,7813 SeeKK Ost: 0,8690	0,7900
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,7545 BKK S-A u. Mitteldt. BKK: 0,7819 einstrahlende BKK: 0,8195 IKK gesund plus und numIKK: 0,7421 einstrahlende IKK: 0,7421	0,8053
		IP/FU	AOK: 0,7823 BKK S-A u. Mitteldt. BKK: 0,7901 einstrahlende BKK: 0,8383 IKK gesund plus und numIKK: 0,7760 einstrahlende IKK: 0,8230	0,8179
Thüringen	55	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,7650 BKK Meuselwitz, BKK Thür. Energieversorgung: 0,8250 einstrahlende BKK: 0,8250 IKK: 0,7750	0,8050 ab 01.07.: 0,8100
		IP/FU	AOK: 0,7900 BKK Meuselwitz, BKK Thür. Energieversorgung: 0,8250 einstrahlende BKK: 0,8250 IKK: 0,8080	0,8050 ab 01.07.: 0,8100
Sachsen	56	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,7300 / ab 01.04.: 0,7400 / ab 01.07.: 0,7500 / ab 01.10.: 0,7600 BKK: 0,8152 BKK Medicus: 0,7819 IKK: 0,7500 / ab 01.07.: 0,7650	0,8152
		IP/FU	AOK: 0,8000 BKK: 0,8252 BKK Medicus: 0,8025 IKK: 0,7800 / ab 01.04.: 0,8000	0,8152

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZV'en, die bis zum 06.11.2008 eingegangen sind, erstellt.

Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Punktwertübersicht ab 01.01.2008 (Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburgs) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 7/2008 sind fett gedruckt!

KZV			VdAK	TKK	AEV/ GEK
Stuttgart	01	KCH, PAR, KFB	0,9073		0,8795
Reg.-Kz.: 80		IP/FU	0,9138		0,8860
Tübingen	03	KCH, PAR, KFB	0,9073		0,8795
Reg.-Kz.: 78		IP/FU	0,9138		0,8860
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KFB	0,8588		0,8127
Reg.-Kz.: 17		IP/FU	0,8575		0,8575
Karlsruhe	05	KCH, PAR, KFB	0,9073		0,8795
Reg.-Kz.: 67		IP/FU	0,9138		0,8860
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KFB	0,9213	0,9153	0,8928
Reg.-Kz.: 62-65		IP/FU	0,8961	0,8932	0,8642
Freiburg	07	KCH, PAR, KFB	0,9073		0,8795
Reg.-Kz.: 73		IP/FU	0,9138		0,8860
Bayern	11	KCH, PAR, KFB	0,9153		0,9153
Reg.-Kz.: 83		IP/FU	0,9100		0,9100
Nordrhein	13	KCH, PAR, KFB	0,9073	0,9044	0,8703
Reg.-Kz.: 40,49		IP/FU	0,9425	0,9395	0,9027
Hessen	20	KCH, PAR, KFB	0,9123		0,8690
Reg.-Kz.: 51		IP/FU	0,9237		0,8798
Berlin	30	KCH, PAR, KFB	0,7787		0,7787
Reg.-Kz.: 95, 97		IP/FU	0,8500		0,8500
Bremen	31	KCH, PAR, KFB	0,8566		0,8279
Reg.-Kz.: 30		IP/FU	0,8815		0,8557
Hamburg	32	KCH, PAR, KFB	0,9072		0,8518
Reg.-Kz.: 15		IP/FU	0,9202		0,8845
Saarland	35	KCH, PAR, KFB	0,8904		0,8692
Reg.-Kz.: 93		IP/FU	0,8991		0,8743
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KFB	0,9072		0,8518
Reg.-Kz.: 13		IP/FU	0,9506		0,9219
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KFB	0,9080		0,8802
Reg.-Kz.: 34		IP/FU	0,9156		0,8876
Mecklenb./V.	52	KCH, PAR, KFB	0,8034		0,8006
Reg.-Kz.: 01		IP/FU	0,8067		0,8067
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KFB	0,8053		0,8053
Reg.-Kz.: 09		IP/FU	0,8179		0,8179
Thüringen	55	KCH, PAR, KFB	0,8050		0,8022
Reg.-Kz.: 50			ab 01.07.: 0,8100		ab 01.07.: 0,8073
		IP/FU	0,8050		0,8022
			ab 01.07.: 0,8100		ab 01.07.: 0,8073
Sachsen	56	KCH, PAR, KFB	0,8152		0,8152
Reg.-Kz.: 72		IP/FU	0,8152		0,8152

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZV'en, die bis zum 06.11.2008 eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Satzung

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung

Land Brandenburg

in der von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg
am 27.11.2004 beschlossenen und
vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Frauen
des Landes Brandenburg am 14.12.2004 genehmigten Fassung

(geändert durch Beschlüsse der VV vom 09.12.2005, 08.12.2007 und 23.05.2008
jeweils genehmigt vom Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen am 09.01.2006, 28.01.2008 und 10.07.2008)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Bezirk, Sitz und Siegelführung

- (1) Die KZV Land Brandenburg (nachfolgend KZVLB) ist die Vereinigung der Vertragszahnärzte des Landes Brandenburg, § 77 Abs. 1 SGB V.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Potsdam.
- (3) Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die KZVLB erfüllt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übernehmen.
- (2) Die KZVLB hat die vertragszahnärztliche Versorgung in dem in den §§ 75, 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr zu übernehmen, dass die vertragszahnärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.

- (3) Darüber hinaus hat die KZVLB gem. § 75 Abs. 2 SGB V die Rechte der Vertragszahnärzte gegenüber den Krankenkassen wahrzunehmen und die Erfüllung der den Vertragszahnärzten obliegenden Pflichten zu überwachen sowie die Vertragszahnärzte, soweit notwendig, unter Anwendung der in § 81 Abs. 5 SGB V vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pflichten anzuhalten. Das Nähere regelt die Disziplinarordnung, die Teil dieser Satzung ist.
- (4) Die KZVLB errichtet Bezirksstellen. Diese dienen der Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander, der Erörterung vertragszahnärztlicher Fragen und der Unterrichtung des Vorstandes über die Wünsche der Mitglieder. Die Bezirksstellen sind keine Organe der KZVLB und können diese nicht vertreten. Nähere Einzelheiten über die Bezirksstellen regelt die Vertreterversammlung (nachfolgend VV).
- (5) Auf Beschluss der VV oder des Vorstandes hat der Vorsitzende der VV die Mitglieder der KZVLB zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese dient dazu, die Mitglieder in ihrer Gesamtheit über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und/oder ihre Meinung in Form einer Abstimmung festzuhalten.
- (6) Die KZVLB darf Einrichtungen unterhalten, Beiträge zu Einrichtungen leisten oder Organisationen beitreten, die ihre Aufgaben fördern oder unterstützen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Interessen geboten ist. Die KZVLB ist Mitglied der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (nachfolgend KZBV).
- (7) Die von der KZBV abzuschließenden Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Richtlinien nach §§ 75 Abs. 7, 92, 106 Abs. 2b, 106a Abs. 5, 135 Abs. 1 und 136 Abs. 2 SGB V sind für die KZVLB und ihre Mitglieder verbindlich.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der KZVLB sind gem. § 77 Abs. 3 SGB V die im Land Brandenburg
 - zugelassenen Zahnärzte,
 - im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren und in den Gesundheitseinrichtungen nach § 311 Abs 2 SGB V tätigen angestellten Zahnärzte,
 - bei Vertragszahnärzten und Ermächtigten im Sinne von § 24 Absatz 3 Zahnärzte-ZV angestellten Zahnärzte und
 - an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhauszahnärzte.

Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte ist, dass sie mindestens halbtags beschäftigt sind.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt

- mit der Zulassung als Vertragszahnarzt,
- mit der Anstellung als angestellter Zahnarzt,
- mit der Ermächtigung zur Aufnahme der Tätigkeit in einem zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Krankenhaus als Krankenhauszahnarzt.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch Beendigung der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung,
- mit der Aufgabe des Zahnarztsitzes im Land Brandenburg,
- mit der Beendigung oder Reduzierung der Beschäftigung als angestellter Zahnarzt auf weniger als eine Halbtagsbeschäftigung, soweit an deren Stelle nicht die Zulassung als Vertragszahnarzt tritt,
- mit Ende der Ermächtigung zur Tätigkeit als Krankenhauszahnarzt in einem zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Krankenhaus.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung, die die Mitglieder betreffen, finden auch auf angestellte Zahnärzte, die weniger als halbtags beschäftigt sind, Mitglieder einer KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft, sofern sie nicht schon Mitglied der KZVLB sind und sich die KZVLB als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt haben, und Ermächtigte im Sinne von § 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV Anwendung, soweit Gesetz, Vertrag und sonstige Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Eine Anwendung der Satzungsbestimmungen erfolgt nicht in Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl zur VV.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der KZVLB sind wählbar zu den Organen der KZVLB, zu den Bezirksstellenvorständen ihres Bezirkes, als Delegierte zur KZBV, als Mitglieder von Ausschüssen und als ehrenamtliche Richter. Sie sind bei den Wahlen zur VV und zu den Bezirksvorständen wahlberechtigt. Die Wahlordnung für die Wahl zur VV der KZVLB ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der KZVLB nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und sonstigen Rechtsbestimmungen zu nutzen. Sie haben Anspruch auf den auf sie fallenden Anteil an der Gesamtvergütung und den sonstigen über die KZVLB abgerechneten Vergütungen nach Maßgabe der Satzung und der Abrechnungsbestimmungen.

- (3) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Zulassung oder Ermächtigung an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilzunehmen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich am Notfalldienst zu beteiligen. Die Einzelheiten des Notfalldienstes regelt eine Notfalldienstordnung.
- (4) Die von der KZBV abzuschließenden Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Richtlinien nach §§ 75 Abs. 7, 92, 106 Abs. 2b, 106a Abs. 5, 135 Abs. 1 und 136 Abs. 2 SGB V sind für die Mitglieder verbindlich.
- (5) Der Abschluss und die Durchführung von Verträgen im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung, insbesondere im Bereich des Bundesmantel- und Gesamtvertrages Zahnärzte, zwischen einzelnen Mitgliedern und/oder Gruppen von Mitgliedern mit Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sind, soweit nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen, unzulässig.
- (6) Ebenso sind die von der KZVLB abgeschlossenen Verträge einschließlich des allgemeinen Inhalts der Gesamtverträge sowie die Beschlüsse der Organe der KZVLB für die Mitglieder verbindlich.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, der KZVLB diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft, im Zusammenhang mit der Erbringung und der Abrechnung von Leistungen und für die Beitragspflicht erforderlich sind. Sie haben die nach der Satzung festgelegten Beiträge zu leisten.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu ihrer Berufsausübung in der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist (vgl. § 95 d SGB V). Das Nähere über die Art und Weise der Fortbildung sowie die Teilnahmepflicht regelt die Fortbildungsordnung, die Teil dieser Satzung ist.
- (9) Jedes Mitglied, das sich durch einen Verwaltungsakt der KZVLB in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, hat das Recht, Widerspruch einzulegen.

§ 5

Sicherungsmaßnahmen bei der Gesamtvergütung

- (1) Die KZVLB ist berechtigt, Zahlungen aus der Gesamtvergütung an die Mitglieder zurückzuhalten, wenn:

- a)
- sich aus den konkreten Tatsachen, die von der KZVLB, den Prüfungseinrichtungen gemäß § 106 Abs. 4 SGB V, den Krankenkassen, den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten ermittelt worden sind, der begründete Verdacht ergibt, dass ein Mitglied Fehlabrechnungen vorgenommen hat und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Beiträge zurückgefordert werden können, oder
 - von der KZVLB oder den Prüfungsgremien bei der KZVLB gegen ein Mitglied Honorarkürzungen beschlossen worden sind und der Vorstand aufgrund von konkreten Tatsachen zu dem Ergebnis kommt, dass die Durchsetzung der Forderung gefährdet ist oder
 - die vertragszahnärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird (insbesondere bei Beendigung oder Ruhen der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung), bis zum bestandskräftigen Abschluss vorliegender oder noch zu erwartender Verfahren insbesondere im Rahmen von Prüfverfahren, sachlicher und rechnerischer Berichtigungen oder von Schadensersatzforderungen und daher Rückforderungsansprüche der KZVLB bestehen könnten, oder
 - bzgl. des Mitgliedes ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, bis zum bestandskräftigen Abschluss vorliegender oder noch zu erwartender Verfahren insbesondere im Rahmen von Prüfverfahren, sachlicher und rechnerischer Berichtigungen oder von Schadensersatzforderungen und daher Rückforderungsansprüche der KZVLB bestehen könnten;
- b) dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist und
- c) der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
- (2) Der Vorstand hat das Sicherheitsinteresse der KZVLB und die berechtigten Interessen des betroffenen Mitgliedes gegeneinander abzuwägen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr als 50 % der jeweils fälligen Honorare einbehalten werden; höchstens der Betrag, der nach eigener Prüfung der KZVLB als Erstattungsbetrag wahrscheinlich erscheint.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist nachzulassen, die Einbehaltung durch eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer dem bundesdeutschen Aufsichtsrecht unterliegenden Bank des europäischen Wirtschaftsraumes abzuwenden.
- (4) Wird nach dem bestandskräftigen Abschluss aller der unter Absatz 1 a) genannten Verfahren (insbesondere Prüfverfahren) festgestellt, dass der Sicherungseinbehalt in dieser Höhe nicht erforderlich war, ist der Betrag, der einbehalten wurde, mit dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen.

§ 6

Sicherung bei Kostenerstattungsleistungen

- (1) Die Vorschrift des § 5 ist entsprechend anwendbar, soweit es sich um Kostenerstattungsleistungen handelt.
- (2) Soweit Einbehaltungen gem. § 5 nicht möglich sind, weil Honorare im Wege der Kostenerstattung nicht über die KZVLB gezahlt werden, kann die Stellung einer entsprechenden Bankbürgschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 gefordert werden, um das Sicherungsinteresse der KZVLB zu befriedigen.

§ 7

Einbehaltungsverfahren

- (1) Der Bescheid, durch den Einbehaltungen angeordnet werden, ist dem Zahnarzt bzw. bei Berufsausübungsgemeinschaften dieser sowie jedem einzelnen Mitglied dieser Gemeinschaft zuzustellen.
- (2) Einbehaltungen, die gegenüber einer Berufsausübungsgemeinschaft oder gegenüber einem medizinischen Versorgungszentrum festgesetzt worden sind, können nach Auflösung der Berufsausübungsgemeinschaft bzw. des medizinischen Versorgungszentrums gegenüber ihren Partnern wie gegenüber Gesamtschuldnern vollzogen werden. Einbehaltungen, die gegenüber einem Zahnarzt festgesetzt worden sind, können gegenüber einer Berufsübungsgemeinschaft bzw. einem medizinischen Versorgungszentrum vollzogen werden, wenn diese nach Festsetzung begründet wird.

§ 8

Rückforderungsverfahren

- (1) Nach umfassender Aufklärung des Sachverhaltes, insbesondere hinsichtlich der Höhe des den Krankenkassen zustehenden Rückforderungsanspruchs, macht die KZVLB in angemessener Zeit diesen Betrag in einem Rückforderungsbescheid gegenüber dem Schuldner geltend. Sie entscheidet, soweit erforderlich, über die Freigabe der einbehaltenen Beträge.
- (2) Soweit sich die Einbehaltungen als unberechtigt erweisen, sind die einbehaltenen Beträge mit dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Dem Mitglied sind insoweit auch die Avalkosten für gestellte Bürgschaften zu erstatten.

§ 9 Sicherung bei anderen Kostenträgern

Für den Bereich der Ersatzkassen und der sonstigen Kostenträger finden die §§ 5 bis 8 entsprechend Anwendung.

Organe der KZVLB

§ 10 Organe

- (1) Organe der KZVLB sind die VV als Selbstverwaltungsorgan und der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der VV sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung setzt die VV fest. Es besteht kein Dienstverhältnis zwischen den Mitgliedern der VV und der KZVLB.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden der VV als Vertreter der VV wird ein Dienstvertrag geschlossen.
- (4) Die Mitglieder der Organe werden für sechs Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit solcher Organmitglieder, die erst durch Nachrücken oder Nachwahl im Verlauf der Wahlperiode in die VV eingetreten sind, verkürzt sich entsprechend.
- (5) Für die Haftung der Mitglieder der VV und des Vorstandes gilt gem. § 79 Abs. 6 SGB V die Vorschrift des § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV entsprechend. Im Übrigen gelten die §§ 106 Abs. 4b sowie 106 a Abs. 7 SGB V.

§ 11 Besondere Pflichten der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organe sind von der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr Privatinteresse oder das ihrer Angehörigen betreffen, ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Organe unterliegen der Amtsverschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die KZVLB bekannt geworden sind.

- (3) Organmitglieder haben dem Vorsitzenden des Organs alle Veränderungen unverzüglich anzuzeigen, die für die Mitgliedschaft im Organ von Bedeutung sind.

Die Vertreterversammlung

§ 12

Wahl der Vertreterversammlung

- (1) Die VV der KZVLB besteht aus 30 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der KZVLB wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der VV nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen. Das Nähere zur Wahl der VV regelt die Wahlordnung, die Teil dieser Satzung ist.

§ 13

Amt des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorsitzende der VV und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim aus der Mitte der Mitglieder der VV gewählt.
- (2) Erhält kein Vorgeschlagener die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird der Wahlvorgang wiederholt. Im zweiten Wahlgang ist der Vorgeschlagene mit der höchsten Stimmenzahl gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (3) Der Gewählte hat sich sofort nach der Wahl zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Ist er nicht anwesend, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn nicht eine Erklärung vorliegt, wonach er die Annahme des Amtes für den Fall der Wahl erklärt.
- (4) Der Vorsitzende der VV sowie im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende der VV haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann in besonderen Fällen hiervon abweichende Bestimmungen treffen. Des Weiteren haben sie das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse nach § 18 und sind berechtigt, in diesen Sitzungen Anträge zu stellen.

- (5) Das Amt des Vorsitzenden der VV und seines Stellvertreters endet, wenn gegen ihn ein Misstrauensantrag von der VV mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder der VV angenommen wird. Wird der Misstrauensantrag vor der Sitzung der VV gestellt, ist hierüber zu Beginn dieser Sitzung zu entscheiden. Erfolgt der Antrag während der Sitzung, ist hierüber umgehend zu entscheiden. Endet das Amt während einer VV, so ist die Wahl des Nachfolgers unmittelbar anschließend durchzuführen, ansonsten zu Beginn der nächsten VV.

§ 14

Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung

- (1) Die Mitgliedschaft in der VV beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Beginn der Amtsperiode.
- (2) Die Mitgliedschaft in der VV endet vor Ablauf der Amtszeit:
- a) durch Tod,
 - b) durch Niederlegung des Amtes,
 - c) durch Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts,
 - d) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KZVLB,
 - e) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so stellt der Wahlleiter das Ersatzmitglied aus der Liste fest, auf der das ausscheidende Mitglied gestanden hat. Ist kein Ersatzmitglied mehr auf der Liste, so wird der Sitz in der VV bis zum Ablauf der Legislaturperiode nicht mehr besetzt; vgl. § 18 Abs. 5 Wahlordnung.

§ 15

Aufgaben und Befugnisse der Vertreterversammlung

- (1) Die VV hat insbesondere:
1. über die Aufstellung und Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Disziplinarordnung, der Notfalldienstordnung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,
 2. den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der VV zu wählen (§ 13),
 3. die Mitglieder des Vorstandes sowie aus dessen Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu wählen,
 4. mögliche weitere Mitglieder für die VV der KZBV zu wählen (§ 80 Abs. 1a SGB V),
 5. den Vorstand zu überwachen,
 6. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 7. den Haushaltsplan festzustellen,

8. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
9. die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
10. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen.

Sie kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. Sie kann hiermit auch einzelne ihrer Mitglieder beauftragen.

(2) Darüber hinaus sind der VV insbesondere vorbehalten:

1. über die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung der VV und der Verfahrensordnung der Widerspruchsstelle zu beschließen,
2. die Mitglieder der Ausschüsse (§ 18) zu wählen,
3. die Vertreter der Zahnärzte und deren Stellvertreter für die Prüfungseinrichtungen nach § 106 Abs. 4 SGB V, für das Landesschiedsamt nach § 89 SGB V, für den Zulassungs- und Berufungsausschuss nach §§ 96 f. SGB V sowie für den Landesausschuss nach § 90 SGB V zu berufen,
4. die Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen,
5. den Bericht über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung entgegenzunehmen,
6. Entscheidungen über die Übernahme weiterer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung zu treffen,
7. Bezirksstellen zu errichten,
8. die Honorarabrechnung zu regeln,
9. Entschädigungen für Organmitglieder und ehrenamtlich tätige Mitglieder in den Ausschüssen der KZVLB festzusetzen,
10. zu über- und/oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 125.000,-Euro zuzustimmen,
11. über die Anlage und die Verwendung des Vermögens der KZVLB zu entscheiden,
12. über den Beitritt zu anderen Organisationen gemäß § 2 Abs. 6 zu entscheiden,
13. die Fortbildungsordnung gemäß § 81 Abs. 4 SGB V zu beschließen.

§ 16

Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die VV ist mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr durch den Vorsitzenden der VV einzuberufen, in der Regel in jedem Halbjahr. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder der VV sind weitere VVen einzuberufen.

- (2) Die VV wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen. Wird die Einberufung vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder der VV verlangt, hat die Einberufung innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von höchstens vier Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen (sie muss jedoch mindestens eine Woche betragen) oder eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der VV.

§ 17

Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Sitzungen der VV werden von ihrem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bei Verhinderung durch einen von der VV gewählten Leiter geleitet.
- (2) Die VV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht gegeben, so hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine neue VV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Der Vorsitzende der VV setzt unter Berücksichtigung der Wünsche des Vorstandes und der ihm vorliegenden Anträge der Mitglieder die Tagesordnung vorläufig fest; über die endgültige Tagesordnung bestimmt die VV. Bei der Einberufung einer VV nach Abs. 2 Satz 2 darf die Tagesordnung ergänzt werden.
- (4) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die VV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der VV. Für die Änderung der Wahlordnung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Sitzungen der VV sind für Mitglieder der KZVLB öffentlich. Die VV kann weitere Personen zulassen. Bei der Behandlung von Grundstücksgeschäften und personellen Angelegenheiten von Mitgliedern oder Bediensteten der KZVLB ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die VV kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte, deren Vertraulichkeit erforderlich scheint, ausschließen. Sie kann einzelnen Personen die Anwesenheit auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit gestatten. Der Vorsitzende der VV hat die Beschlüsse, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst worden sind, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den VVen teilzunehmen. Der Vorsitzende der VV kann in besonderen Fällen hiervon abweichende Bestimmungen treffen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den VVen zu laden und berechtigt, Anträge zu stellen.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der VV.

§ 18 Ausschüsse

(1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:

1. den Beratungsausschuss bestehend aus höchstens fünf Mitgliedern,
2. den Ältestenrat bestehend aus drei Mitgliedern,
3. den Satzungsausschuss bestehend aus sieben Mitgliedern,
4. den Finanzausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern,
5. den Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus drei Mitgliedern,
6. den Disziplinarausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern und
7. den Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern.

Die Stellvertreter vorgenannter Ausschussmitglieder sind in gleicher Anzahl zu berufen; für den Beratungsausschuss werden keine stellvertretenden Mitglieder berufen.

- (2) Der Beratungsausschuss berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Mindestens einmal in jedem Vierteljahr findet eine Vorstandssitzung mit dem Beratungsausschuss statt.
- (3) Der Ältestenrat bereitet den Inhalt der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes vor.
- (4) Der Satzungsausschuss bereitet Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie der anderen Ordnungen vor. Er ist vor jeder Satzungsänderung oder Ergänzung zu hören.
- (5) Der Finanzausschuss bereitet auf der Grundlage des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes die Entscheidung der VV über dessen Festsetzung vor.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Haushaltsplanes die Entscheidung über die Abnahme der Jahresrechnung die Entlastung des Vorstandes vor.
- (7) Der Disziplinarausschuss verhängt in den gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Fällen, soweit notwendig, Disziplinarmaßnahmen gegen die Mitglieder der KZVLB; vgl. § 2 Abs. 3. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und vier Vertragszahnärzten als Mitglieder.
- (8) Der Wahlausschuss ist für die Leitung und Durchführung der Wahl zur VV zuständig.
- (9) Die VV kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen weitere Ausschüsse mit jeweils höchstens fünf Mitgliedern berufen.

- (10) Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie können Vorstandsreferenten und Sachverständige mit Einverständnis des Vorstandsvorsitzenden beratend einladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse können einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.
- (11) Die Ausschüsse dürfen nur diejenigen Mittel verbrauchen, die ihnen von der VV und vom Vorstand zur Verfügung gestellt sind.

Der hauptamtliche Vorstand

§ 19

Wahl des hauptamtlichen Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Die VV wählt in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim den Vorstand. Erhält kein Vorgeschlagener die Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder der VV, findet ein zweiter Wahlgang statt. Zu diesem Wahlgang sind (maximal) nur die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zugelassen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten beide Kandidaten jeweils die Hälfte der abgegebenen Stimmen, entscheidet das Los. Erhält im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit (ausgenommen im Fall des Satzes 5), ist keiner der beiden Kandidaten als Vorstandsmitglied gewählt. Der Wahlgang ist auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der VV zu wiederholen.

Stimmenthaltungen werden in allen Wahlgängen als abgegebene Stimmen, ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- (3) Die VV wählt aus der Mitte des gewählten Vorstandes in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Absatz 2 Sätze 2 bis 8 gelten entsprechend.
- (4) Die VV hat bei der Wahl des Vorstandes darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche Eignung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich besitzen.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder haben unverzüglich nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Gewählt werden kann nur, wer in der VV anwesend ist oder für den Fall seiner Wahl schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der VV erklärt hat, dass er die Wahl annehme.
- (7) Mit der Annahme der Wahl eines Mitglieds der VV in den Vorstand endet dessen Mitgliedschaft in der VV.

- (8) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder der VV der KZBV.
- (9) Wird ein Zahnarzt in den Vorstand gewählt, kann er seine vertragszahnärztliche Tätigkeit als Nebentätigkeit in begrenztem Umfang weiterführen. Er muss während seiner Vorstandstätigkeit nicht in vollem Umfang zur vertragszahnärztlichen Versorgung zur Verfügung stehen. Er ist insbesondere von der Pflicht zu regelmäßigen Sprechstunden und der Teilnahme am Notfallvertretungsdienst befreit.

§ 20

Ende der Mitgliedschaft im Vorstand

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtsdauer, soweit keine Beendigungsgründe vor Ablauf der Amtszeit vorliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet vor Ablauf der Amtszeit:
- a) durch Tod,
 - b) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) durch Kündigung des Dienstvertrages seitens des Vorstandsmitglieds gemäß den dienstvertraglichen Vereinbarungen,
 - d) durch Amtsenthebung oder Amtsentbindung seitens der VV.
- (3) Für eine Amtsenthebung und eine Amtsentbindung eines Mitglieds des Vorstandes durch die VV gilt § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV entsprechend; vgl. § 79 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 35 a Abs. 7 SGB IV. Für die Annahme eines diesbezüglichen Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der VV erforderlich.
- (4) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so bleibt es weiterhin im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, es sei denn, dass das Vorstandsmitglied ausdrücklich erklärt, sein Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen zu wollen, oder dass die Mitglieder der VV beschließen, dass das Vorstandsmitglied sofort ausscheidet.
- (5) Endet das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer von sechs Jahren, so ist eine Nachwahl spätestens in der folgenden ordentlichen Sitzung der VV vorzunehmen.

§ 21

Aufgaben, Befugnisse und Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die KZVLB und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Im Einzelfall kann durch den Vorstand bestimmt werden, dass auch einzelne Mitglieder des Vorstandes die KZVLB vertreten können. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.

- (2) Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien (Geschäftsordnung des Vorstandes) verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand festzulegen.
- (3) Die Aufgaben der KZVLB werden, soweit sie nicht der VV vorbehalten sind, vom Vorstand durchgeführt. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a) die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben der KZVLB im Interesse des Berufsstandes gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie die Durchführung von gesetzlichen Aufgaben,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der VV,
 - c) die Repräsentation der KZVLB im Innen- und Außenverhältnis,
 - d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen mit Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie der Abschluss von Verträgen über die Durchführung der Ermächtigung von Ambulanzen, Instituten oder Abteilungen der Hochschulkliniken (Hochschulambulanzen),
 - e) die Festlegung von Grundsätzen und Zielen für eine einheitliche und für die Verwaltung verbindliche Organisationsstruktur,
 - f) die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und anderen vertraglichen Institutionen, soweit sie gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht von der VV errichtet und besetzt werden müssen, sowie die Bestellung von Gutachtern,
 - g) die vorläufige Berufung von Ausschussmitgliedern nach § 18 bis zur nächsten turnusmäßigen VV,
 - h) die Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung von ehrenamtlichen Richtern für die Sozialgerichtsbarkeit,
 - i) die Entscheidung als Widerspruchsstelle i. S. v. § 85 SGG,
 - j) die Aufstellung und Änderung von den Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZVLB,
 - k) die Ladung von Mitgliedern der KZVLB, wenn es zur Klärung von Angelegenheiten erforderlich ist, die in den Aufgabenbereich der KZVLB fallen,
 - l) die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel der KZVLB,
 - m) die Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung der Jahresrechnung,
 - n) die Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern der VV über
 - die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Durchführung der Beschlüsse der VV,
 - die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung; außerdem ist dem Vorsitzenden der VV aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
 - die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der VV nicht vorher vorgelegt werden konnten,

- die Arbeit und Ergebnisse der organisatorischen Einheit der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (§ 81 a SGB V);
 - seine Tätigkeit,
- o) die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern der KZVLB,
- p) die Gewährung von Schutz und die Unterstützung der Mitglieder der KZVLB bei der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen.
- (4) Der Bericht des Vorstandes über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über die finanzielle Situation und voraussichtliche Entwicklung wird durch den Jahres- und Geschäftsbericht erteilt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können grundsätzlich an den Sitzungen der Ausschüsse der KZVLB teilnehmen und sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (6) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse und / oder Referenten, Gutachter bzw. Beauftragte eingesetzt werden, die jedoch nicht zur Vertretung der KZVLB befugt sind.

§ 22 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben der KZVLB werden von der Geschäftsstelle nach einer vom Vorstand erlassenen Dienstanweisung durchgeführt.

§ 23 Widerspruchsstelle

Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG ist der Vorstand der KZVLB.

Aufbringung und Kontrolle der Verwaltungsmittel

§ 24 Aufbringung der Mittel

- (1) Das für die Durchführung der Aufgaben gebildete Vermögen ist Eigenvermögen der KZVLB und wird vom Vorstand gemäß den Beschlüssen der VV unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verwaltet. Für das Vermögen gelten die §§ 80 und 85 SGB IV entsprechend.

- (2) Die KZVLB erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge in Form von Festbeträgen oder einem Vomhundertsatz der dem Vertragszahnarzt oder der zugelassenen Einrichtung zufließenden Vergütung.
- (3) Die Vergütung besteht aus den Honoraren sowie den Material- und Laboratoriumskosten, soweit diese über die KZVLB abgerechnet werden, sowie aus den entsprechenden Erstattungsbeträgen der Krankenkassen und der sonstigen öffentlichen Kostenträger, die dem Zahnarzt oder der zugelassenen Einrichtung im Wege der Direktabrechnung zufließen.
- (4) Die Beiträge werden, soweit möglich, von der KZVLB einbehalten. Festbeträge, die nicht einbehalten werden können, sind monatlich im Voraus zu zahlen. Soweit andere Beträge nicht einbehalten werden können, sind sie innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.
- (5) Im Übrigen bestimmt die VV Art und Höhe der Beiträge. Sie legt fest, für welche Abrechnungszeiträume die Beiträge erhoben werden. Bei Umlagen legt die VV die Fälligkeit und die Einzelheiten der Abwicklung fest.
- (6) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge und Umlagen stunden oder erlassen, wenn die Beitreibung für den Schuldner eine nicht vertretbare Härte bedeuten würde.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 24 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 26 Rechnungsprüfung

- (1) Die Verwaltung der Mittel wird mindestens einmal jährlich darauf geprüft, ob sie Gesetz und Satzung entspricht.
- (2) Die Prüfungen werden durch die Prüfstelle der KZBV oder durch unabhängige Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Ihre Berichte sind zusammen mit den Stellungnahmen von Vorstand und Rechnungsprüfungsausschuss mit den Sitzungsunterlagen der VV vorzulegen.

Schlussbestimmungen

§ 27 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der KZVLB erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitgliederrundschreiben der KZVLB.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der bisherigen Fassung (zuletzt geändert am 13.03.2004) außer Kraft.

Wahlordnung
für die Wahl zur Vertreterversammlung
der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Land Brandenburg

in der von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg
am 13.03.2004 beschlossenen und
vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg am 18.03.2004 genehmigten Fassung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der KZV Land Brandenburg wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vertreterversammlung (im Folgenden VV genannt).
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.

§ 2 Wahlperiode, Wahlzeit

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der VV werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die VV nimmt nach Ablauf der Wahlperiode ihre Aufgaben bis zum Zusammentritt der neuen VV wahr.
- (2) Die Wahl findet als Briefwahl mit einer Frist von drei Wochen im letzten Jahr der Wahlperiode statt.

§ 3 Zahl der Mitglieder

Gemäß der Satzung der KZV Land Brandenburg beträgt die Mitgliederzahl der VV 30. Die Mitgliederzahl kann jedoch dann variieren, wenn gemäß § 18 Abs. 5 Sitze in der VV nicht besetzt werden.

§ 4 Wahlorgan

- (1) Die VV wählt drei Mitglieder und drei Stellvertreter für den Wahlausschuss. Diese Wahl soll im vorletzten Jahr der Wahlperiode erfolgen. Mitglieder und Stellvertreter müssen wahlberechtigt und wählbar sein.
- (2) Aus seiner Mitte wählt der Wahlausschuss den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Wahlausschuss ist für die Leitung und Durchführung der Wahl zur VV zuständig; er hat seinen Sitz bei der KZV Land Brandenburg.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. die Bestimmung von Ort und dem letzten Tag, bis zu dem das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. die Bestimmung über den letzten Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
3. die Entscheidung über Einsprüche gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis,
4. die Zulassung von Wahlvorschlägen,
5. die Bestimmung über den letzten Wahltag,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses.

- (4) Die Ausschussmitglieder sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlergebnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.
- (5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben im Benehmen mit dem Vorstand Mitarbeiter der KZV Land Brandenburg als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine persönliche Anwesenheit der Ausschussmitglieder nicht erforderlich ist, sind Umlaufbeschlüsse zulässig.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse enthält.

§ 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der KZV Land Brandenburg (§ 26).
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:
 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- (3) Nicht wählbar ist,
 1. wer nach Absatz 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- (4) Das Wahlrecht ausüben kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 7 Abs. 6). Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses aus der KZV Land Brandenburg ausscheidet, verliert seine Wählbarkeit. Seine Wahlberechtigung bleibt bestehen. Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses Mitglied der KZV Land Brandenburg wird, ist weder wahlberechtigt noch wählbar.

II. Vorbereitung der Wahl

§ 6

Erste Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss informiert alle Mitglieder der KZV Land Brandenburg durch die erste Wahlbekanntmachung per Rundschreiben über:

1. die Anschrift des Wahlausschusses sowie die Namen der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter
2. das Wahlrecht und die Wählbarkeit (§ 5),
3. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses
4. die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
5. die für die Einreichung von Wahlvorschlägen geltende Frist, die mindestens zwei Wochen zu betragen hat
6. den letzten Wahltag.

§ 7

Wählerverzeichnis

- (1) Die KZV Land Brandenburg stellt ein Wählerverzeichnis auf, das die wahlberechtigten Mitglieder der KZV Land Brandenburg mit Titel, Familiennamen, Vornamen und Wohnungsanschrift in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer aufführt. Das Wählerverzeichnis enthält ferner für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen jeweils eine Spalte.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten eine Woche lang an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten zu überprüfen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss schriftlich mit Begründung eingelegt werden. Soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Der Einspruch muss spätestens am dritten Tag nach Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der KZV Land Brandenburg eingegangen sein.

- (4) Der Wahlausschuss entscheidet binnen einer Woche nach Ende der Einspruchsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber die Wahlanfechtung nicht aus.
- (5) Notwendige Ergänzungen und Änderungen des Wählerverzeichnisses kann der Wahlausschuss auch von sich aus vornehmen; das betroffene Mitglied ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Wahlleiter schließt das Wählerverzeichnis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Titels, Familiennamens, Vornamens und ihrer Praxisanschrift aufgeführt sein müssen. Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten.
- (2) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (3) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer persönlichen Unterschrift beizufügen,
 1. dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
 2. dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind,
 3. dass sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben.
- (4) Wahlvorschläge bedürfen der Unterstützung durch mindestens 20 Mitglieder der KZV Land Brandenburg. Diese Unterstützung erfolgt in Form einer dem Wahlvorschlag beigefügten schriftlichen Erklärung, worin der Wahlberechtigte mit seiner persönlichen Unterschrift seine Unterstützung zu einem bestimmten Wahlvorschlag erklärt. In dieser Unterstützungserklärung sind ferner Titel, Familienname, Vorname und Praxisanschrift aufzuführen.

Die Unterstützung für die eigene Kandidatur ist zulässig.

- (5) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt oder ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Erklärung nach Absatz 3 auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, wird sein Name in sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

- (6) Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson oder deren Stellvertreter vertreten. Geht aus dem Wahlvorschlag keine Angabe einer Vertrauensperson hervor, gilt von den unterstützenden Wahlberechtigten der erste Unterzeichner als Vertrauensperson; der zweite als ihr Stellvertreter.

§ 9 Beseitigung von Mängeln

Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist bzw. im Fall von § 9 Satz 2 nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er kann die beteiligten Vertrauenspersonen und den betreffenden Bewerber dazu laden und anhören.
- (2) Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
 1. verspätet eingereicht sind oder
 2. den Anforderungen, die durch die Wahlordnung aufgestellt sind, nicht entsprechen; betreffen die Mängel nur einzelne Bewerber, so werden diese gestrichen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Vertrauensperson bekannt zu geben.
- (4) Der Wahlausschuss gibt den Wahlvorschlägen eine fortlaufende Nummer. Die Nummernfolge richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Bewerber von Einzelwahlvorschlägen und der Kurzbezeichnungen von Listenwahlvorschlägen.

§ 11 Zweite Wahlbekanntmachung

Nach der in § 10 getroffenen Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge informiert der Wahlausschuss alle Mitglieder der KZV Land Brandenburg über die zugelassenen Wahlvorschläge mit den zugelassenen Bewerbern sowie über die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch die zweite Wahlbekanntmachung per Rundschreiben.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel und die zugehörigen Unterlagen sind von gleicher Beschaffenheit und Farbe.
- (2) Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 8 Abs. 1 genannten Angaben der Einzelbewerber und Bewerber der Listenwahlvorschläge. Es ist ausreichend, wenn von den Listenwahlvorschlägen 10 Bewerber aufgeführt werden. Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe und unter dem Namen des Einzelbewerbers bzw. der Kurzbezeichnung jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.

§ 13 Versendung der Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlausschuss versendet spätestens eine Woche vor Beginn der Wahlfrist an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten an seine Wohnungsanschrift
 1. einen Wahlschein mit aufgedruckter eidesstattlicher Erklärung (Versicherung), dass er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm keine sein Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass er persönlich abgestimmt hat,
 2. einen Stimmzettel,
 3. einen verschließbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit der Aufschrift „Stimmzettel“,
 4. einen freigemachten größeren mit fortlaufender Nummer, die mit der Nummer aus dem Wählerverzeichnis identisch ist, versehenen verschließbaren Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlausschusses und der Aufschrift „Wahl zur VV der KZV Land Brandenburg.“
- (2) Hierbei ist auf die Wahlfrist hinzuweisen. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

III. Wahlhandlung

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte für die Wahl zur VV hat eine Stimme.
- (2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag, der verschlossen wird. Er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den freigemachten und an den Wahlausschuss adressierten Wahlbriefumschlag, verklebt ihn und übersendet diesen an den Wahlausschuss.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag dem Wahlausschuss spätestens am Stichtag zugegangen ist.

§ 15 Verwahrung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlleiter oder eine von ihm beauftragte Person vermerkt den Eingang der Wahlbriefumschläge – durch Vergleich der auf diesem Umschlag angegebenen Nummer mit der Nummer im Wählerverzeichnis – im Wählerverzeichnis, sammelt die eingegangenen Wahlbriefumschläge ungeöffnet, hält sie unter Verschluss und übergibt sie nach Ablauf der Wahlfrist dem Wahlausschuss.
- (2) Verspätet eingegangene Wahlbriefumschläge werden mit einem Vermerk über Tag und Uhrzeit des Eingangs versehen, gesondert unter Verschluss gehalten und dem Wahlausschuss übergeben.

§ 16 Zählung der Stimmen

- (1) Nach Ablauf der Wahlfrist werden die fristgerecht eingegangenen und verklebten Wahlbriefumschläge vom Wahlausschuss geöffnet und der Wahlumschlag sowie der Wahlschein entnommen. Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Ergeben sich keine Beanstandungen nach § 17 Abs. 2, werden die Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt und gemischt.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurne ermittelt der Wahlausschuss
 1. die Zahl der Wähler anhand der fristgerecht eingegangenen Wahlumschläge,
 2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 3. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17
Ungültige Stimmen, Zurückweisung
von Wahlbriefumschlägen

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimme ist u.a. ungültig, wenn
1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
 2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
 3. der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 5. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag liegt,
 6. mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist,
 7. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält.
- (2) Wahlbriefumschläge sind insbesondere zurückzuweisen, wenn
1. der Wahlbriefumschlag verspätet eingegangen ist,
 2. der Wahlbriefumschlag nicht verklebt ist,
 3. der Wahlbriefumschlag keinen Wahlumschlag oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
 4. der selbe Wahlberechtigte mehrere Wahlbriefumschläge abgegeben hat oder ein Wahlbriefumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält,
 5. der Wahlberechtigte die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefumschläge werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimmabgabe eines Wahlberechtigten wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag (Stichtag) stirbt.

§ 18
Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.
- (2) Die zu vergebenden Sitze werden im Verhältnis der auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zuteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

- (4) Die auf einen Listenwahlvorschlag entfallenden Sitze werden mit den Bewerbern des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung besetzt. Alle weiteren Bewerber einer Liste sind in derselben Reihenfolge Ersatzvertreter.
- (5) Bei einem späteren Ausscheiden eines Mitgliedes stellt der Wahlleiter das Ersatzmitglied aus der Liste fest, auf der das ausscheidende Mitglied gestanden hat. Ist kein Ersatzmitglied mehr auf der Liste, so wird der Sitz in der VV bis zum Ablauf der Legislaturperiode nicht mehr besetzt.

§ 19 Wahlniederschrift

- (1) Über die Feststellungen des Wahlergebnisses ist eine von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.
- (2) Die Niederschrift enthält
 1. die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaige Wahlhelfer,
 2. die Beschlüsse des Wahlausschusses,
 3. die Zahl der Wahlberechtigten,
 4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 5. die jedem Wahlvorschlag zugefallene Stimmenzahl,
 6. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze,
 7. die Namen der danach gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der VV.

§ 20 Dritte Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss informiert alle Mitglieder der KZV Land Brandenburg durch die dritte Wahlbekanntmachung per Rundschreiben über das Wahlergebnis sowie die Namen der gewählten Bewerber ohne Rücksicht auf deren Annahmeerklärung.

§ 21 Benachrichtigung der gewählten Bewerber

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Er hat darauf hinzuweisen, dass
 1. die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht;
 2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
 3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (2) Lehnt ein gewählter Bewerber ab oder gilt seine Annahme als abgelehnt, gilt § 18 Absatz 4 entsprechend.

§ 22 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss anfechten.
- (2) Die Anfechtung der Wahl hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Anfechtung der Wahl kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und die Möglichkeit besteht, dass durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Anfechtungsfrist. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 23 Vierte Wahlbekanntmachung

Nach Vorliegen aller Erklärungen nach § 21 und im Fall einer Wahlanfechtung nach § 22 informiert der Wahlausschuss die Mitglieder der KZV Land Brandenburg durch die vierte Wahlbekanntmachung per Rundschreiben über die Namen der Mitglieder der neu gewählten VV sowie – im Fall einer Wahlanfechtung – über die Entscheidung des Wahlausschusses.

IV. Schlussvorschriften / Inkrafttreten

§ 24

Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der KZV Land Brandenburg bis zur Beendigung der nächsten Wahl zur VV aufzubewahren.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung bedarf als Bestandteil der Satzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Diese Wahlordnung tritt in Kraft, wenn
 - die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt und
 - die Veröffentlichung im Mitgliederrundschreiben erfolgt ist.

§ 26

Übergangsregelung

Die VV für die Legislaturperiode 01.01.2005 bis 31.12.2010 wird entsprechend der Übergangsvorschrift in Artikel 35 des Gesundheitssystemmodernisierungsgesetzes in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung bereits im Jahre 2004 durch die Mitglieder der KZV Land Brandenburg gem. § 77 Abs. 3 SGB V in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung gewählt.

Anlage 1

Berichtsbogen für das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement

Abrechnungs-Nr. -----

Berichtsjahr -----

Elemente des Qualitätsmanagements (Qualitätskreislauf)

Erhebung und Bewertung des Ist-Zustandes

Definition von Zielen

Beschreibung von Prozessen und Verantwortlichkeiten

Ausbildung und Anleitung aller Beteiligten

Durchführung von Änderungsmaßnahmen

Erneute Erhebung des Ist-Zustands

Praxisinterne Rückmeldung über die Wirksamkeit von Qualitätsmanagement-Maßnahmen

Dieser Qualitätskreislauf kann auf verschiedene Bereiche angewendet werden, Beispiele dafür sind die unten angegebenen Instrumente.

Instrumente des Qualitätsmanagements

Voraussetzung für die Anwendung der Instrumente ist eine Analyse des Ist-Zustandes

Instrumente	Elemente des Qualitätskreislaufes	
	geplant	angewendet
Bitte ankreuzen:		
Checklisten für organisatorische Arbeitsabläufe		
Praxishandbuch		
Fehlermanagement		
Notfallmanagement		
Orientierung am Stand der Wissenschaft		
Koordinierung zahnärztlicher und zahntechnischer Maßnahmen		
Fachliche Fortbildung		
Fortbildung, Weiterbildung des Teams		
Teambesprechungen		
Patienteninformation, -aufklärung, -beratung		
Patientenmitwirkung, -selbsthilfe		
Beschwerdemanagement		
Kooperation mit Partnern im Gesundheitswesen		
Sonstige		

Erklärung gemäß § 6 Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung

Ich erkläre, dass ich die im beigefügten Berichtsbogen angegebenen Instrumente des Qualitätsmanagements entsprechend den Elementen des Qualitätskreislaufes (Anlage zur Qualitätsmanagement-Richtlinie) angewendet und die Praxisabläufe an den gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen, insbesondere den

- Allgemeinen Behandlungsrichtlinien, IP-Richtlinien, FU-Richtlinien, ZE-Richtlinien, Festzuschuss-Richtlinien, Kfo-Richtlinien,
- Bundesmantelverträgen BMV-Z / EKV-Z, Röntgenverordnung,
- Vorgaben zum Datenschutz und zu den Hygienemaßnahmen

ausgerichtet habe.

Eine Dokumentation zum Qualitätsmanagement liegt in der Praxis vor.

Name / Stempel

Datum

Unterschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesundheitsreform (sog. Wettbewerbsstärkungsgesetz) hat erhebliche Auswirkungen für jeden Versicherten, egal ob privat oder gesetzlich versichert.

Im Folgenden möchten wir die wesentlichsten Punkte zusammenfassen:

1. Private Krankenversicherung:

Ab dem Jahr 2009 können die sog. **Alterungsrückstellungen** bei einem Wechsel grundsätzlich zum neuen Versicherer mitgenommen werden. Allerdings begrenzt sich die Höhe der mitnahmefähigen Alterungsrückstellungen auf die Höhe der Alterungsrückstellungen des sog. **Basistarifs** (Leistungen auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung). Diese betragen nur ca. 50 % der angesparten Alterungsrückstellung einer privaten Vollversicherung. Der Rest bleibt bei der Gesellschaft.

Darüber hinaus besteht eine weitere Problematik darin, dass für die Mitnahme der Alterungsrückstellungen zuerst ein Wechsel in den Basistarif erfolgen muss, um danach in einen Vollschutz der privaten Krankenversicherung zu wechseln. Der Verbleib im Basistarif muss allerdings mindestens 18 Monate betragen. Insofern ist ein Wechsel zu einem anderen Anbieter unter der Mitnahme der Alterungsrückstellung z. Zt. nicht ratsam.

Zum Jahreswechsel gibt es eine neue Tarifgeneration der privaten Krankenversicherung, die das Wechselrecht mitberücksichtigt. Durch diese Neukalkulation werden die Beiträge um bis zu 25 % teurer im Vergleich zur jetzigen Tarifgeneration. Alttarife sind davon aber nicht betroffen.

Wenn man also über einen Wechsel der privaten Krankenversicherung nachdenkt, sollte dieser Wechsel noch im Jahr 2008 in der alten Tarifgeneration erfolgen. Grundsätzlich gilt dabei aber, dass ein Wechsel nur dann ratsam ist, wenn die Versicherung noch nicht lange besteht. Wenn ein Versicherter mehr als zehn Jahre bei einer Gesellschaft versichert ist, so sollte eher geprüft werden, ob es nicht innerhalb der Gesellschaft einen günstigeren Tarif gibt oder der bestehende durch den Einbau von Selbstbeteiligungen günstiger gestaltet werden kann.

Stand: Juli 2008

2. Gesetzliche Krankenversicherung:

Durch die Einführung des **Gesundheitsfonds** gibt es nur noch einen einheitlichen Beitragssatz. Dieser wird voraussichtlich bei 15,5 % liegen. Der durchschnittliche Beitragssatz 2008 liegt bei 13,9 %. Zusammen mit der Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrages zum 01.07. dieses Jahres ergibt sich eine durchschnittliche Beitragsanpassung von 12 % (bei Kinderlosen sogar noch mehr). Darüber hinaus kann bei schlechtem Verlauf ein Zusatzbeitrag von 1 % erhoben werden, so dass der Beitragssatz (inkl. Pflegeversicherung) insgesamt 18,45 % betragen kann. Dieser Beitragssatz wird vom Bruttoeinkommen bis maximal zur jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Diese liegt im Jahr 2008 bei 3.600,- €. Der Beitrag für einen Versicherten beträgt dann 664,20 € / Monat.

Ab dem 01. 04. 2007 können die gesetzlichen Krankenkassen sog. **Wahltarife** (Selbstbehalts- oder Kostenerstattungstarife) anbieten. Wenn man sich dafür interessiert, sollte man beachten, dass die Mindestbindungsfrist dieser Tarife drei Jahre beträgt und ein Wechsel auf Grund einer Beitragserhöhung z. B. in die private Krankenversicherung ausgeschlossen ist.

Fazit: Die Gesundheitsreform bringt insgesamt erhebliche Beitragserhöhungen mit sich. Die neue Tarifgeneration der privaten Krankenversicherung wird teurer; der Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung erheblich angepasst.

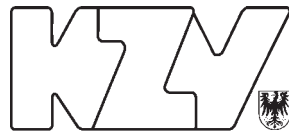
Die Mitnahme der Alterungsrückstellung in eine neue private Krankenversicherung ist z. Zt. keine Alternative.

Wenn über einen Wechsel in die private Krankenversicherung nachgedacht wird, dann sollte dieser Wechsel noch in 2008 zu alten Bedingungen erfolgen.

Wenn Sie noch Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Ihre

VERSICHERUNGS
STELLE
FÜR ZAHNÄRZTE
VFZ 

Die Darstellung wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Gewähr für die Richtigkeit. Für eventuelle Änderungen oder Korrekturen kann keine Haftung übernommen werden.



Land Brandenburg

Angebote

Recallkarten

Für PZR, Vorsorge, IP, FU und einen frei wählbaren Recallanlass:



95 €

inkl. Mwst., zzgl. Versand*

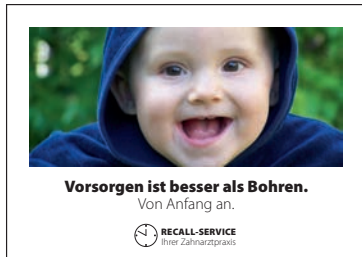
500 Recallkarten
Bis zu 10 verschiedene Motive
in Packungsgrößen von
50 Stk. frei kombinierbar.
*Versandpauschale: 5,50 €

Art.-Nr. 3300 „Anne“



Schöne Zähne brauchen Pflege.

Regelmäßige Vorsorge
Professionelle Zahnreinigung



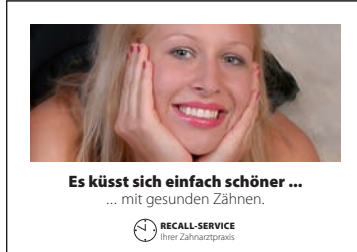
Vorsorgen ist besser als Bohren.
Von Anfang an.



Art.-Nr. 3100
„Mausezahn“



Art.-Nr. 3302
„Frühlings-
motiv-1“



Es küsst sich einfach schöner ...
... mit gesunden Zähnen.



Art.-Nr. 3300
„Carolin“

Art.-Nr. 3301
„Zahnbürste
historisch“



Zahnpflege historisch:
Die Zahnbürste

Zahnprobleme begleiten die Menschheit von Anfang an. Bereits die Naturvölker besaßen daher Zahnstocher, Kauhölzer und allerlei Eisenspäne zur Zahnreinigung. Die Zahnbürste wurde im 15. Jahrhundert in China erfunden und gelangte von dort nach Europa.

Diese Zahnbürste aus Tierhaaren findet Anhaltspunkte der Neuweltbörge Marx im Jahr 2003 bei Ausgrabungen in der neolithischen Stadt Quedlinburg. Der Fundort war aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Zahnbürsten wurden bis weit ins 19. Jahrhundert hinein aus Knochen, Holz oder Elfenbein produziert. Der Bürstenkopf bestand u. a. aus Pferdehaar oder Schweineborsten. Diese Naturmaterialien waren aber auf Grund ihrer Struktur ein ideales Nährboden für Bakterien. Erst mit der Erfindung von Kunststoffen im 20. Jahrhundert gelang es, hygienisch einwandfreie Zahnbürsten herzustellen.



Karten speziell für den Recall zur Vorsorgeuntersuchung:



Sparen kann so gesund sein ...
... mit der Vorsorgeuntersuchung für's Bonusheft.

Art.-Nr. 3400 "Bonusheft-1"



Sparen ist gesund.
Mit der Vorsorgeuntersuchung für's Bonusheft.

Art.-Nr. 3401 "Bonusheft-2"



Zahnmedizin historisch:
Der etruskische Zahnersatz



Nachbildung einer Bronze- oder Gold-Brücke aus dem 7. Jahrhundert v. Chr. Die Zahnkrone auf der rechten Seite.

Der Gedanke, fehlende Zähne durch Zahnersatz zu ersetzen, ist sehr alt. Bereits die Bronze (Bronzezeit) entwickelten vor rund 2500 Jahren die sogenannten Goldbandtechnik. Mit dünnen Goldblechspalten wurden gelandete Zähne wieder bedeckt (Gesamtheit oder Brückenkonstruktion zur Sauberhaltung von Zahnkrallen gefertigt. Der Zahnersatz bestand aus Leinwand oder auch veredelteten Zähnen.

Die etruskische Goldbandtechnik markiert einen frühen Höhepunkt der Zahntechnik - ein technisches Niveau, das in der Römerzeit verloren ging und erst im 16. Jahrhundert wieder erreicht werden sollte.



Art.-Nr. 3303
„Der etruskische
Zahnersatz“

Historische Motive



Zahnmedizin historisch:
Die Zahnextraktion

Zu allen Zeiten litt Menschen an Zahnschmerzen. Die oft einzige Lösung war, den Zahn zu entfernen. Der griechische Arzt Hippokrates zog lockere Zähne mit den Fingern heraus. Griechen und Römer konnten Zahnsorgen zum Lockern und Ziehen der Zähne. Später im Mittelalter, benutzten man spezielle Hebelwerkzeuge, mit denen die Zähne aus dem Kiefer herausgezogen wurden.

Bis ins 20. Jahrhundert war die Zahnextraktion eine äußerst schmerzhaft und gefährliche Operation. Wundinfektionen, toxische Reaktionen, Wundheilung und Infektionen führten für den Patienten lebensbedrohlich sein. Erst der Fortschritt des letzten Jahrhunderts ermöglichte es, einen Zahn schmerzarm und vor allem ohne Gesundheitsrisiko zu entfernen.



Art.-Nr. 3304 "Die Zahnextraktion"

- Alle Karten in Packungsgrößen von 50 Stk. bestellbar.
- Freifelder im Standardtext erlauben das Eintragen individueller Recallanlässe (Kieferorthopäden, Oralchirurgen, Paro-Recalls u.a.).
- Sie bestellen verschiedene Recallkarten und erhalten den günstigen Staffelpreis auf die Gesamtzahl der bestellten Karten.
- Datenschutz bei Internet-Bestellungen: Sie müssen keine Bank- oder Kreditkartendaten angeben. Es wird auf Rechnung geliefert.



Sparen kann so gesund sein ...
... mit der Vorsorgeuntersuchung für's Bonusheft.

Poster

Einige Motive der Recallkarten sind auch als Poster verfügbar.



8 €

inkl. Mwst., zzgl. Versand*

DIN A3
Offsetdruck auf 135g
Bilderdruck-Papier
*Versandpauschale: 5,50 €

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg

Bestellformular für Recallkarten

(Fax an 030/536 99 895)

Logistik, Bestellwesen und Rechnungslegung erfolgen durch unseren Kooperationspartner recallkarte24.de, one line Produktionsbüro & Werbeagentur, Radenzer Str. 21, 12437 Berlin.

Ich bestelle folgende Recallkarten/Poster:

Titel	Anzahl (Pakete á 50 Stk.)	Preis/ x Paket
RECALLKARTEN - Vorsorge / PZR / Freifeld für individuellen Recallanlass		
Recallkarte „Anne“ (BB) Art.-Nr. 3300 x	12,50 EUR (abz. Mengenrabatt)
Recallkarte „Frühlingsmotiv-1“ (BB) Art.-Nr. 3302 x	12,50 EUR (abz. Mengenrabatt)
Recallkarte „Zahnbürste historisch“ (BB) Art.-Nr. 3301 x	12,50 EUR (abz. Mengenrabatt)
Recallkarte „Der etruskische Zahnersatz“ (BB) Art.-Nr. 3303 x	12,50 EUR (abz. Mengenrabatt)
Recallkarte „Die Zahnextraktion“ (BB) Art.-Nr. 3304 x	12,50 EUR (abz. Mengenrabatt)
RECALLKARTEN - Vorsorgeuntersuchung/Bonusheft		
Recallkarte „Bonusheft-1“ (BB) Art.-Nr. 3400 x	12,50 EUR (abz. Mengenrabatt)
Recallkarte „Bonusheft-2“ (BB) Art.-Nr. 3401 x	12,50 EUR (abz. Mengenrabatt)
RECALLKARTEN - FU / Freifeld für individuellen Recallanlass		
Recallkarte „Mausezahn“ (BB) Art.-Nr. 3100 x	12,50 EUR (abz. Mengenrabatt)
RECALLKARTEN - IP / Freifeld für individuellen Recallanlass		
Recallkarte „Carolin“ (BB) Art.-Nr. 3200 x	12,50 EUR (abz. Mengenrabatt)
POSTER		
Poster „Bonusheft-1“ DIN A3, Art.-Nr. 4000 x	8,00 EUR
Poster „Der etruskische Zahnersatz“ DIN A3, Art.-Nr. 4100 x	8,00 EUR
Poster „Die Zahnextraktion“ DIN A3, Art.-Nr. 4101 x	8,00 EUR
Poster „Die Zahnbürste“ DIN A3, Art.-Nr. 4102 x	8,00 EUR

Packungsgrößen:

Die Recallkarten sind als Pakete (Inhalt 50 Karten) zum Preis von 12,50 EUR/Paket zzgl. einer Versandpauschale von 5,50 EUR bestellbar. Mindestbestellmengen gibt es nicht. Sie können ab 1 Paket bestellen. Hinweis: Beachten Sie die Mengenrabatte für Recallkarten in der Tabelle unten.

Versandinformationen:

Poster werden gerollt versendet. Versandpauschale: 5,50 EUR
Poster und Recallkarten werden getrennt versendet. Wird beides bestellt, fällt für jedes Paket eine Versandpauschale von 5,50 EUR an.

Alle Preise enthalten 19% MwSt.

Rückseitentexte:

Vergrößerte Ansichten und die Rückseitentexte der Recallkarten, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie im Internet unter

www.recallkarte24.de.

Preise / Mengenrabatte

Stückzahl (Pakete)	Preis pro Paket	entspricht Nachlass
50 - 100 (1-2)	12,50 €	
150 - 250 (3-5)	11,25 €	10 %
300 - 450 (6-9)	10,00 €	20 %
500 - 950 (10-19)	9,50 €	24 %
ab 1000 (ab 20)	9,25 €	26 %

Sie können verschiedene Motive bestellen und erhalten den Mengenrabatt auf die GESAMTZAHL der bestellten Karten.

Info-Telefon: 030 / 536 99 894
www.recallkarte24.de

Ihre Daten:

Praxis, Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon incl. Vorwahl

Telefax

eMail (Wenn Sie uns eine eMail-Adresse angeben, senden wir Ihnen bei Neuerscheinungen Ansichtsexemplare als PDF-Datei zu.)

Datum

Unterschrift

Praxisstempel